



87. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 27.03.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.03.2013**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110 KV Leitung in Marquardt und Golm
12/SVV/0664 Fraktion SPD

 - 3.2 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer
13/SVV/0089 Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
FA

 - 3.3 Änderungssatzung Hundesteuer
13/SVV/0090 Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
FA

 - 3.4 Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung
13/SVV/0095 Oberbürgermeister, SB
Verwaltungsmanagement

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.5 | Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

13/SVV/0109 | Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
FA |
| 3.6 | Workshop zur Zielfindung

13/SVV/0117 | Fraktion FDP
FA |
| 3.7 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013
13/SVV/0122 | Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung |
| 3.8 | Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
13/SVV/0126 | Fraktion DIE LINKE |
| 4 | Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten
13/SVV/0191 | Oberbürgermeister,
Rechnungsprüfungsamt |
| 5 | Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten
13/SVV/0192 | Oberbürgermeister,
Rechnungsprüfungsamt |
| 6 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 6.1 | Bericht bezüglich der finanziellen Unterstützung des Bündnisses Faires Brandenburg e.V. / Katte e.V. gemäß Beschluss: 13/SVV/0060 | |
| 6.2 | Bericht über das Ergebnis der Diskussion im VBB bezüglich des Angebots von Drei- bzw. Sechsmonatskarten für den Nahverkehr gemäß Beschluss: 13/SVV/0034 | aus HA: 13.02.13 |
| 6.3 | Übersicht Petitionen 2012

13/SVV/0115 | Oberbürgermeister, SB
Verwaltungsmanagement |
| 6.4 | Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2011 | |

- 6.5 Bericht über die Umsetzung des Beschlusses zur
Gründung einer Stiftung Freier Uferweg
Griebnitzsee
gemäß Beschluss: 12/SVV/0016
- 6.6 Vorlage der Ergebnisse gem. Auftrag
"Städtebauliche Klärung zur Anordnung der Weißen
Flotte am Potsdamer Lustgarten
gemäß Beschluss: 12/SVV/0842"

7 **Sonstiges**

Nicht öffentlicher Teil

- 8 **Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 13.03.2013**
- 9 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 9.1 Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und
Untersuchungen 2012 Oberbürgermeister, Zentrale
Steuerungsunterstützung
13/SVV/0114
- 10 **Sonstiges**

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.5 | Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

13/SVV/0109 | Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz |
| 3.6 | Workshop zur Zielfindung
13/SVV/0117 | Fraktion FDP |
| 3.7 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013
13/SVV/0122 | Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung |
| 3.8 | Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
13/SVV/0126 | Fraktion DIE LINKE |
| 4 | Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten
13/SVV/0191 | Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt |
| 5 | Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten
13/SVV/0192 | Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt |
| 6 | Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60
13/SVV/0209 | Fraktion DIE LINKE |
| 7 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 7.1 | Bericht bezüglich der finanziellen Unterstützung des Bündnisses Faires Brandenburg e.V. / Katte e.V. gemäß Beschluss: 13/SVV/0060 | |
| 7.2 | Bericht über das Ergebnis der Diskussion im VBB bezüglich des Angebots von Drei- bzw. Sechsmonatskarten für den Nahverkehr gemäß Beschluss: 13/SVV/0034 | aus HA: 13.02.13 |

7.3 Übersicht Petitionen 2012 Oberbürgermeister, SB
Verwaltungsmanagement

13/SVV/0115

7.4 Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung des
Jahresabschlusses 2011

7.5 Bericht über die Umsetzung des Beschlusses zur
Gründung einer Stiftung Freier Uferweg
Griebnitzsee
gemäß Beschluss: 12/SVV/0016

7.6 Vorlage der Ergebnisse gem. Auftrag
"Städtebauliche Klärung zur Anordnung der Weißen
Flotte am Potsdamer Lustgarten
gemäß Beschluss: 12/SVV/0842"

8 **Sonstiges**

Nicht öffentlicher Teil

9 **Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 13.03.2013**

10 **Mitteilungen der Verwaltung**

10.1 Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und
Untersuchungen 2012 Oberbürgermeister, Zentrale
Steuerungsunterstützung
13/SVV/0114

11 **Sonstiges**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0664

öffentlich

Betreff:

Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110 KV Leitung in Marquardt und Golm

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 05.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2012	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der EonEdis kurzfristig Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen,
 - Möglichkeiten zu erörtern, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die Verlegung der 110 kV-Leitung aus den Ortslagen Marquardt und Golm heraus zu regeln;
 - etwaige Mehrkosten für eine alternative Trassierung der 110 kV-Leitung gegenüber einem Ersatzneubau im bisherigen Trassenkorridor zu konkretisieren und
 - eine Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an etwaigen Mehrkosten zu verhandeln, soweit eine Kostenbeteiligung Voraussetzung und Folge des angestrebten städtebaulichen Vertrages sein sollte, und soweit eine anderweitige Umlage etwaiger Mehrkosten rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist.
2. Vor einer endgültigen Entscheidung sollen Alternative Trassen, insbesondere im Hinblick auf deren kostenmäßigen Auswirkungen, sachverständig untersucht werden. Die Trassierungsalternativen sind mit den örtlichen Bürgerinitiativen im Vorfeld einer möglichen Befassung der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung im November ein Sachstandsbericht zu erstatten, sollte der Hauptausschuss diesen Auftrag an den Oberbürgermeister erteilen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Ziel des Antrages ist eine zeitnahe Aufnahme von Gesprächen und eine kurzfristige Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung im November. Im Sinne einer zügigen Evaluierung ob Mittels eines städtebaulichen Vertrages die Möglichkeit besteht dem Ansinnen der Bürgerinnen und Bürger in Golm und Marquardt Rechnung zu tragen, sollte der Hauptausschuss diesen Auftrag an den Oberbürgermeister erteilen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0089

Betreff:

öffentlich

Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum 07.02.2013

Eingang 902: 07.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 15 % der jährlichen Nettokaltmiete könnten jährliche Mehrerträge von 65 Tsd. Euro erzielt werden.

Aus dem verstärkten Anreiz, eine bislang als Nebenwohnung gemeldete Wohnung zum Hauptwohnsitz umzumelden, werden derzeit noch nicht quantifizierbare höhere Schlüsselzuweisungen nach dem BbgFAG erwartet.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes der Zweitwohnungsteuer von bislang 10 % auf 15 % soll eine Maßnahme des Zukunftsprogramms 2017 mit dem Ziel eines investitionsorientierten Haushalts umgesetzt werden.

Der Steuersatz der Zweitwohnungsteuer beträgt seit deren Einführung in der LHP im Jahr 1996 unverändert 10% der jährlichen Nettokaltmiete. Mit dem Bericht der Verwaltung zum 17-Punkte-Paket (DS 12/SVV/0732) konnte im Rahmen eines Benchmark hinsichtlich der Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer festgestellt werden, dass der Steuersatz in den Vergleichsstädten im Regelfall 10 % beträgt, über den Benchmark hinaus gleichwohl eine Reihe von Städten bereits höhere Steuersätze zur Anwendung bringen. So wenden die Städte Baden-Baden (~26,14%), Friedrichshafen (~29,1%), Konstanz (~24,7 %) und Überlingen (~32,7 %) einen deutlich höheren Misch- bzw. Staffelsteuersatz an. Die Städte Eisenach (13 %), Erfurt (16 %), Nordhausen (15 %) und Weimar (13 %) liegen ebenso deutlich über dem heutigen Potsdamer Steuersatz.

Mit der Zweitwohnungsteuer soll der besondere Aufwand, den jemand betreibt, in dem er neben seiner Hauptwohnung, die bereits das Grundbedürfnis „Wohnen“ abdeckt, für eine weitere Wohnung finanzielle Mittel verwendet, besteuert werden. Dieser besondere Aufwand ist im Regelfall Indikator einer besonderen Leistungsfähigkeit. Des Weiteren kann die Zweitwohnungssteuer ein entscheidendes Argument für die Hauptwohnsitznahme sein. Wenngleich hierdurch die Zweitwohnsitzsteuer entfiel, so würde sich dies andererseits positiv auf die Entwicklung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen nach BbgFAG auswirken. Hierfür sind die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner die zentrale Berechnungsgrundlage.

Gegenwärtig werden jährlich ca. 130 Tsd. EUR Erträge aus der Erhebung der Zweitwohnungsteuer erzielt. Sofern der Steuersatz von 10% auf 15% angehoben wird, könnte mit Mehrerträgen i. H. v. ca. 65 Tsd. EUR jährlich gerechnet werden.

Die Änderungen der §§ 7 und 8 der Zweitwohnungssteuersatzung erfolgen mit dem Ziel einer Fristenkongruenz zwischen der An- und Abmeldung einer Zweitwohnung und der im Brandenburgischen Meldegesetz geregelten allgemeinen Meldepflichten. Die Änderungen des § 10 dienen der Klarstellung, welche Verstöße gegen die Zweitwohnungssteuersatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlagen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam

Leseversion

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom .2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am .2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 07.07.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mark“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

(2) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern anzuzeigen.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

c. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 nach Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Leseverision**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000**

Öffentlich bekannt gemacht am 02.06.2000 im Amtsblatt Nr. 6/2000 für die Landeshauptstadt Potsdam.

1. Änderung

Satzung vom 07.07.2006 - öffentlich bekannt gemacht am 27.07.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006 für die Landeshauptstadt Potsdam

2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ...2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

§ 1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des Persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeiten haben sowie über Fenster verfügen.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG),
 - d) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam befindet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs.2 eine Zweitwohnung inne hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam inne hat, hat dies der Landeshauptstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderungen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Landeshauptstadt Potsdam jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Landeshauptstadt Potsdam eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 10 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 nach Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.04.1996 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0090

Betreff:

öffentlich

Änderungssatzung Hundesteuer

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum 07.02.2013

Eingang 902: 07.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Erhöhung der Steuersätze für die Hundesteuer führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 170 Tsd. €.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

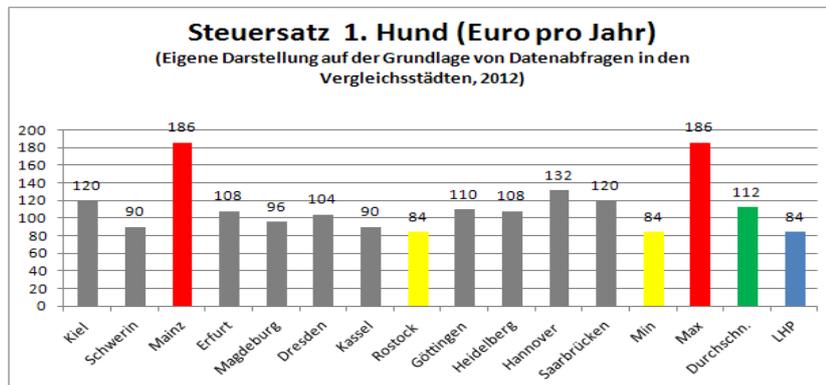
Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Mit der Erhöhung der Steuersätze der Hundesteuersatzung soll eine Maßnahme des Zukunftsprogramms 2017 mit dem Ziel eines investitionsorientierten Haushalts umgesetzt werden. Der Vorschlag nach einer Erhöhung der Hundesteuersätze erreichte im Rahmen des Bürgerhaushaltes regelmäßig vordere Platzierungen (so 2013/2014 Nummer 5 der "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger"). Mit der Drucksache 12/SVV/0763 wurde aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung selbst der Antrag auf Erhöhung der Hundesteuersätze unter Bezugnahme auf das Ergebnis des Bürgerhaushaltes gestellt.

Die Erträge der LHP aus der Hundesteuer liegen bei rund 560 Tsd. EUR p.a. Mit dem Bericht der Verwaltung zum 17-Punkte-Paket (DS 12/SVV/0732) konnte im Rahmen eines Benchmarks hinsichtlich der Steuersätze der Hundesteuer festgestellt werden, dass die LHP die niedrigsten Tarife der Vergleichsstädte sowohl für den ersten gehaltenen Hund wie auch für alle weiteren Hunde anwendet. Beträgt die Differenz des Potsdamer Tarifes zum Durchschnittswert der Vergleichsstädte bei dem ersten gehaltenen Hund noch 28 EUR, so sind es bei dem zweiten gehaltenen Hund bereits 65 EUR und bei jedem weiteren gehaltenen Hund 67 EUR. Zum Vergleich werden die Ergebnisse des Benchmarks nachfolgend grafisch dargestellt:



Während viele Städte in der jüngeren Vergangenheit die Tarife für die Hundesteuer deutlich erhöhten, blieb in der LHP die Hundesteuer in ihrer Höhe seit 2005 unverändert. Ertragsteigerungen der Jahre 2011 und 2012 resultieren ausschließlich aus einer durchgeführten Hundebestandsaufnahme und der daraus im Ergebnis größeren Anzahl versteuerter Hunde (+ 450 Hunde). Durch eine Anhebung der Potsdamer Tarife der Hundesteuer, angenähert an die festgestellten Durchschnittswerte, könnte ein Mehrertrag von jährlich 170 Tsd. EUR erzielt werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung für den ersten Hund auf 108 EUR, für den zweiten Hund auf 144 EUR und ab dem dritten Hund auf 192 EUR. Die Mehrbelastung für den ersten gehaltenen Hund läge damit bei monatlich zwei Euro.

Neben der fiskalischen Funktion erfüllt die Hundesteuer auch eine ordnungspolitische Funktion. Sie trägt dazu bei, die Anzahl der Hunde im Stadtgebiet auf ein für das Gemeinwesen verträgliches Maß zu regulieren.

Neben den Änderungen der Hundesteuersätze wurden - auch in Auswertung der Rechtsprechung - weitere Vorschriften angepasst.

Mit der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 und 3 folgt die Hundesteuersatzung den Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der Charakteristik der als gefährlich einzuordnenden Hunderassen sowie der Möglichkeit, bei potenziell gefährlichen Hunden die Gefährlichkeit durch ein so genanntes Negativzeugnis im Einzelfall zu widerlegen. Damit kann zukünftig eine gleichartige ordnungs- und steuerrechtliche Behandlung der als gefährlich einzuschätzenden Hunderassen erfolgen.

Die Änderung des § 5 Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Landeshauptstadt Potsdam derzeit kein eigenes Tierheim unterhält und für die Unterbringung der Verwahr- und Fundtiere eine Tierpension vertraglich gebunden hat. Unverändert soll die Aufnahme eines Hundes aus dem Bestand dieser Tierpension für die Dauer von zwei Jahren steuerbegünstigt werden.

Die übrigen Änderungen beinhalten lediglich Klarstellungen bzw. redaktionelle Änderungen der bisherigen Fassung der Hundesteuersatzung.

Anlagen:

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Leseversion „Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004...

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am .2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

2. § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt.

Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
- d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro

4. § 4 Abs. 3 Nr. d) wird wie folgt geändert:

Das Wort „ Jagdberechtigungsscheines“ wird durch das Wort „Jagderlaubnis-scheines“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50% des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

Der Verweis „§ 2“ wird in „§ 3“ geändert.

Im Abs. 4 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zentralen Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ sowie das nach dem Wort „Steuern“ folgende Interpunktionszeichen „“ werden gestrichen.

8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

9. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Leseverision**Hundsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004**

Öffentlich bekannt gemacht am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 5/2004 für die Landeshauptstadt Potsdam

1. Änderung

Satzung vom 30.12.2004 – öffentlich bekannt gemacht am 27.01.2005 im Amtsblatt Nr. 1/2005 für die Landeshauptstadt Potsdam

2. Änderung

Satzung vom ...2013 – öffentlich bekannt gemacht am im Amtsblatt Nr. für die Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,[Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37])

§ 1 Grundsätze

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Landeshauptstadt Potsdam oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

- (3) Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
 - d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
 - c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden oder
 - d) als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, überwiegend zur Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Potsdam dienen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50% des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Landeshauptstadt Potsdam endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zu-

rückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr.8/1998 S.1 außer Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0095

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung

Einreicher: SB Verwaltungsmanagement

Erstellungsdatum 11.02.2013

Eingang 902: 12.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam – Umfragesatzung.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Verwaltung führt in regelmäßigen Abständen Umfragen unter der Potsdamer Bevölkerung durch. Zweck der Umfragen ist es, ein informelles, aktuelles und repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürger bzw. Kunden über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.

Dabei werden Daten von den Einwohnern und Kunden der Stadt erhoben, anonymisiert bearbeitet und veröffentlicht, um die Ergebnisse informell in das Handeln der Politik und Verwaltung einfließen zu lassen. Mit der Umfrage setzt die Landeshauptstadt Potsdam ein Instrument zur Informationsgewinnung von Bürgerdaten ein, welches gegenüber der Öffentlichkeit in einer Satzung darzustellen und zu erläutern ist.

Bei den Umfragen handelt es sich um eine informelle Beteiligung und bedarf somit keiner Verankerung in der Hauptsatzung oder einer Beteiligungssatzung der Landeshauptstadt. Von der Satzung unberührt ist der § 3a Bürgerbefragungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Anlage:

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012(GVBl. I/12, [Nr. 01, ber.GVBl. I/12 Nr. 7]) und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz- BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 23], S.294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin - Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Zweck der Umfragen

- (1) Die kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Potsdam führt standardisierte Umfragen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe durch.
- (2) Zusätzlich werden Umfragen im Auftrag der Fach- und Servicebereiche zu fachspezifischen Themen von der kommunalen Statistikstelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt und begleitet.
- (3) Zweck der Umfragen ist es, ein informelles, aktuelles und repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürger bzw. Kunden über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.

§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

- (1) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 1 bilden Einwohner, die in Potsdam mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die Befragungseinheit. Die repräsentative Stichprobe, die ca. 4 Prozent der jeweiligen Grundgesamtheit umfasst, wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und an die kommunale Statistikstelle übergeben.
- (2) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 kann der Stichprobenumfang variieren, um ein repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Potsdam gemeldet sein.

§ 3 Gegenstand der Umfragen

- (1) Personenbezogene demographische Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit
- (2) Haushaltsbezogene Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte
- (3) Einstellungen, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zum Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind, zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Service der Stadtverwaltung

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem BbgStatG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Meldegesetz für das Land Brandenburg. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

§ 5 Durchführung der Umfragen

- (1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsformen durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 20 des BbgStatG zu unterrichten.
- (3) Für Umfragen nach § 1 Abs. 1 wird ein standardisierter Fragebogen verwendet, der mit einem variablen Teil erweitert wird. Der Umfragezeitpunkt und die Umfragedauer werden durch die kommunale Statistikstelle festgelegt.
- (4) Inhalte und Zeitrahmen für Umfragen nach § 1 Abs. 2 werden zwischen dem Auftraggeber und der kommunalen Statistikstelle vereinbart.
- (5) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 18 BbgStatG.

§ 7 Vernichtung der Umfrageunterlagen

Die Umfrageunterlagen für die Statistiken einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 werden durch den Servicebereich Verwaltungsmanagement getragen.
- (2) Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 2 hat die jeweils auftraggebende Stelle zu tragen.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 sind unter Beachtung des BbgStatG und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen. Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Auftraggeber über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0109

Betreff:

öffentlich

Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und
Umweltschutz

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902: 14.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende erfolgt letztmalig für das Sommersemester 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?
 Ja

 Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Einstellung der Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes nach dem Sommersemester 2013 würde den städtischen Haushalt im Jahr 2013 um ca. 120.000 € und im Jahr 2014 um ca. 240.000 € entlasten.

9 % dieser eingeplanten Kosten für das Begrüßungsgeld entfallen dabei auf die Aufwandspauschale, die an das Studentenwerk Potsdam -Anstalt des öffentliche Rechts- als Verwaltungshelfer gemäß Vereinbarung gezahlt wird.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	0	0	0	30	geringe

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat mit dem SVV-Beschluss (DS 01/SVV/0565) ein kommunales Begrüßungsgeld für Studierende beschlossen. Nach der Richtlinie über die Gewährung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende vom 18.10.2001 in der Neufassung vom 18.3.2003 erhalten Studierende der Universität Potsdam, der Hochschule für Film und Fernsehen sowie der Fachhochschule Potsdam mit Anmeldung ihres Hauptwohnsitzes in der LHP für die Dauer ihres Studiums pro Semester 50 EUR. Das Begrüßungsgeld ist für jedes Semester erneut persönlich beim Studentenwerk zu beantragen. Die administrative Abwicklung und Auszahlung erfolgt über das Studentenwerk. Hierfür erhält das Studentenwerk von der LHP eine Aufwandspauschale von 5,00 EUR je Fall. Darüber hinaus werden in der Verwaltung der LHP Personalkapazitäten für die Prüfung, Abrechnung und Buchung gebunden.

Bis einschließlich Sommersemester 2012 wurden Auszahlungen in Höhe von ca. 1,9 Mio € getätigt. Zwischen 1.800 und 2.400 Studierende nehmen diese Leistung pro Semester in Anspruch.

Private, aber staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen (z.B. Business School Potsdam, Fachhochschule Management und Sport) werden von der gegenwärtigen Regelung nicht erfasst.

Mit dem Beschluss zur Einführung des Begrüßungsgeldes war folgende kommunalpolitische Zielsetzung verbunden:

- Die Einwohnerzahl auf Basis der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bevölkerung bildet neben weiteren Aspekten (z.B. die Steuerkraft) eine zentrale Bemessungsgröße für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg an die LHP. Mit dem kommunalen Begrüßungsgeld sollte für Studierende der Anreiz geschaffen werden, ihren Hauptwohnsitz in der LHP zu melden, um somit die Schlüsselzuweisungen zu erhöhen.
- Weiterhin sollte durch diese kommunale Leistung die Attraktivität der LHP als Wohn- und Studienort gesteigert und somit die grundsätzliche Entscheidung Studierender für den Studienort LHP positiv beeinflusst werden.

Seit 2001 haben sich die Rahmenbedingungen in der LHP wesentlich verändert.

So ist es gelungen, über die Schaffung und den kontinuierlichen Ausbau der technischen, sozialen, kulturellen sowie Bildungsinfrastruktur die Attraktivität der LHP als Wohn- und Arbeitsort zu steigern, so dass insgesamt eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl zu verzeichnen ist. Die LHP weist einen stetigen Zuzug auf, womit die Basis für die Schlüsselzuweisungen kontinuierlich gesteigert wird.

	2001	heute
Einwohnerzahl	129.307 ¹ .	159.067 ¹ .
Studierende insgesamt (HFF, Uni, FH)	15.436 ²	25.095 ³
davon Potsdamer	2.415 ⁴	k.A.
Anteil	16%	23% ⁵
Wohnungsbestand	74.097 ⁶	84781 ⁷
Leerstandsquote Wohnraum	9,8% ⁶	1,8% ⁷
davon vermietbar	6,0% ⁶	0,9% ⁷

Ob das Begrüßungsgeld ursächlich dafür ist, dass die Studierenden, die LHP als Wohn- und Studienort wählen und hier auch ihren Hauptwohnsitz haben, kann nicht valide festgestellt werden. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob die Einstellung des Begrüßungsgeldes zu einer Abnahme der Einwohnerzahl bzw. des Einwohnerwachstums führen würde. Hierfür wäre eine empirische Erhebung erforderlich, deren Aufwand im Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch zu sehen ist.

Nach dem Melderecht hat jeder Einwohner gleichermaßen die Pflicht, den Hauptwohnsitz an dem Ort anzumelden, an dem man sich auf Dauer oder auch auf bestimmte Zeit überwiegend aufhält. Das heißt, mit dem Begrüßungsgeld wird eine kleine Gruppe von Einwohnerinnen und Einwohnern für die Einhaltung einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht belohnt.

Während die Städte Zwickau, Kaiserslautern und Salzgitter die Bonuszahlungen eingestellt haben, verfügen andere bundesdeutsche Städte vereinzelt über derartige Anreizsysteme zur Steigerung des Zuzugs von Studierenden. Dabei sind die Instrumente in der konkreten Ausgestaltung sehr vielseitig. So gibt es beispielsweise Einmalzahlungen, Splittungen eines Betrages auf bis zu drei Jahre, Erlass von Studiengebühren, Herausgabe von Gutscheinen. Festzustellen ist jedoch, dass diese Instrumente und ihre Wirkung im Kontext der haushaltswirtschaftlichen Zwänge kommunalpolitisch diskutiert werden.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Durch die Steigerung der Einwohnerzahl wird u.a. die Basis für die Schlüsselzuweisungen verbreitert. Fraglich ist, ob das Instrument des Begrüßungsgeldes, das mit einem jährlichen Aufwand von rund 240 Tsd. EUR verbunden ist, wesentlich (kausal) zur Zielerreichung beiträgt. Unter der Maßgabe einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft und der Zielsetzung, Maßnahmen zur Steigerung der Einwohnerzahl zu entwickeln, ist dieses Instrument der Subventionierung einzelner Gruppen (hier der Studierenden) eher kritisch zu sehen. Es ist anzunehmen, dass durch den zielgerichteten Einsatz öffentlicher Ressourcen zur Stabilisierung und zum kontinuierlichem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, die Attraktivität der LHP als Wohn, Arbeits- und Studienort insgesamt weiterentwickelt und somit dem Ziel des Einwohnerzuwachs stärker entsprochen werden kann.

Neben der zweifelhaften bzw. nicht valide nachweisbaren Wirksamkeit des Begrüßungsgeldes sind folgende Aspekte zu nennen:

- Von Seiten der Einwohner wird das Begrüßungsgeld teilweise kritisch gesehen. „Die Abschaffung des Begrüßungsgeldes“ bildet einen Vorschlag auf der Liste der Bürgervorschläge des Bürgerhaushaltes 2013/2014.
- Wenngleich bei Abschaffung von Seiten der Studierenden gewisse Widerstände zu erwarten sind, würde gleichzeitig eine Besserstellung der Gruppe der zugezogenen Studierenden gegenüber den nicht anspruchsberechtigten Studierenden behoben. Mithin würden alle Studierenden gleichermaßen von der LHP allgemein durch die Bereitstellung von städtischer Infrastruktur unterstützt. Ziel sollte es sein, durch eine zielgruppenorientierte Informations- bzw. Imagekampagne die Studierenden im

¹ PIA-Online

² aus Vorlage 01/SVV/0565

³ PIA-Online (Wintersemester 2011/12)

⁴ aus Vorlage 01/SVV/0565

⁵ Online-Umfrage zur Wohnsituation Studierender Mai 2010

(<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10051791/996229/>)

⁶ Statistischer Informationsdienst 6/2003

⁷ Wohnungsmarktbericht 2011

Rahmen der Immatrikulation zum einen auf die Meldepflicht gezielt hinzuweisen und zum anderen die LHP als Wohnort für Studierende offensiv zu vermarkten.

Die hier zu beschließende Maßnahme ist Bestandteil des Zukunftsprogramms 2017, welches auf einen investorientierten Haushalt abzielt.

Um den Studienstandort Potsdam dennoch attraktiv zu halten und die Studierenden zur Nutzung der Potsdamer Infrastruktur zu animieren, müssen darauf zielende Anreizsysteme geschaffen werden. Beispielsweise käme der Aufbau eines Gutschein- oder Bonussystem für Studierende in Zusammenarbeit mit Potsdamer Wirtschaftsunternehmen in Betracht. Ähnliche Projekte wurden beispielsweise in den Städten Flensburg und Mannheim initiiert.

Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Studentenwerk Potsdam endet laut § 2 Satz 3 dieser Vereinbarung „...ohne weiteres ab dem Zeitpunkt, für welchen die Stadtverordnetenversammlung Potsdam die Einstellung der Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes beschließt...“ Da die Fristen für die Gewährung des Begrüßungsgeldes für das Sommersemester 2013 bereits laufen, kommt die Einstellung des Begrüßungsgeldes frühestens nach dem Sommersemester 2013 in Betracht.

Der Verzicht auf die Zahlung des Begrüßungsgeldes für Studierende nach dem Sommersemester 2013 wäre in diesem Jahr mit einer Entlastung des städtischen Haushaltes von ca. 120.000 € und ab dem Jahr 2014 mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 240.000 EUR verbunden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0117

öffentlich

Betreff: Workshop zur Zielfindung

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Workshop zu organisieren, der in Vorbereitung auf die strategische Haushaltsführung die Zielfestlegung für die Landeshauptstadt Potsdam unter aktiver Beteiligung der Politik und der Verwaltung zum Ziel hat.

Ergebnis des Workshops soll eine verbindliche Festlegung der Oberziele und Ziele der Landeshauptstadt Potsdam in Reihenfolge ihrer Priorität für Politik und Verwaltung sein, die der Stadtverordnetenversammlung im November 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Haushaltsbeschluss 2012 hat sich die Stadtverordnetenversammlung zur strategischen Haushaltsführung bekannt. Es ist anvisiert, zum Haushalt 2015 die Steuerung über Ziele im Haushalt einzuführen. Das setzt voraus, dass zuvor eine Diskussion über die möglichen Ziele in Potsdam erfolgt ist und der politische Raum als auch die Verwaltung eine Vereinbarung zu deren Reihenfolge nach Priorität festgehalten hat, um einen Niederschlag in der Haushaltsführung zu finden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0117

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion FDP**Betreff:** Workshop zur Zielfindung

Erstellungsdatum 26.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Workshop zu organisieren, der in Vorbereitung auf die strategische Haushaltsführung die Zielfestlegung für die Landeshauptstadt Potsdam unter aktiver Beteiligung der Politik und der Verwaltung zum Ziel hat.

Ergebnis des Workshops soll eine verbindliche Festlegung der Oberziele und Ziele in Reihenfolge ihrer Priorität für Politik und Verwaltung in der Landeshauptstadt Potsdam sein. In der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung soll ein Vorschlag für die geeignete Verfahrensweise zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Begründung:

Im Haushaltsbeschluss 2012 hat sich die Stadtverordnetenversammlung zur strategischen Haushaltsführung bekannt. Es ist anvisiert, zum Haushalt 2015 die Steuerung über Ziele im Haushalt einzuführen. Das setzt voraus, dass zuvor eine Diskussion über die möglichen Ziele in Potsdam erfolgt ist und der politische Raum als auch die Verwaltung eine Vereinbarung zu deren Reihenfolge nach Priorität festgehalten hat, um einen Niederschlag in der Haushaltsführung zu finden.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender
Fraktion FDP

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0122

Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013

Einreicher: Bereich Wirtschaftsförderung	Erstellungsdatum	15.02.2013
	Eingang 902:	19.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Begründung:**für die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013“**

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) erlaubt nach § 5 Abs. 1, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

In Vorbereitung der ordnungsbehördlichen Verordnung für 2012 gab es differierende Auffassungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF), in wie weit die Sonn- oder Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse (z.B. Tulpenfest, Antikmeile oder Weihnachtsmarkt) für das gesamte Stadtgebiet freizugeben sind oder ob es das Gesetz zulässt, die Freigabe auf bestimmte Stadtgebiete zu begrenzen.

Am 23.11.2012 haben Vertreter des ver.di Landesbezirkes Berlin-Brandenburg, des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V., des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg beim MASF einen Kriterienkatalog unterzeichnet, der klar definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Sonn- oder Feiertagsöffnung nach § 5, Abs. 1 BbgLÖG gestattet werden kann. Der Kriterienkatalog wurde auch in einem Treffen zwischen dem MASF und den kreisfreien Städten abgestimmt. Diese abgestimmten Kriterien wurden bei der Erarbeitung der nun vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung berücksichtigt.

Anlass für die ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 der Landeshauptstadt Potsdam sind die geplanten Veranstaltungen, Feste und Messen der Interessenvertretungen des Einzelhandels und Fördervereine. Für folgende 12 Anlässe wurden Sonntagsöffnungen angemeldet:

- 14. 04. 2013 - Tulpenfest
- 05. 05. 2013 - "Terra Fauna - World of Reptiles"
- 26. 05. 2013 - Potsdamer Antikmeile im Frühjahr
- 09. 06. 2013 - Böhmisches Weberfest
- 04. 08. 2013 - Zuckertütenfest
- 08. 09. 2013 - Töpfermarkt
- 29. 09. 2013 - Potsdamer Antikmeile im Herbst
- 06. 10. 2013 - Fashion Festival „Fashion meets Potsdam“
- 03. 11. 2013 - Wissenschaftssonntag
- 01. 12. 2013 - Böhmischer Weihnachtsmarkt
- 08. 12. 2013 - Potsdamer Weihnachtsmarkt
- 22. 12. 2013 - Potsdamer Weihnachtsmarkt

In den zurückliegenden Jahren hatten die traditionellen Feste wie das Tulpenfest, das Böhmisches Weberfest, die Antikmeile, der Töpfermarkt, das Fashion Festival im SternCenter und die 5 Potsdamer Weihnachtsmärkte regelmäßig erhebliche Besucherströme zu verzeichnen. Diese Veranstaltungen tragen Alleinstellungsmerkmale und sind eng mit der Landeshauptstadt Potsdam verbunden. Allein wegen dieser Feste kommen viele Touristen in die Stadt und viele Potsdamer laden gerne Verwandte und Freunde ein, um am Wochenende diese Attraktionen gemeinsam zu besuchen. Vor diesem Hintergrund entwickeln die verschiedenen Akteure auch neue Konzepte, wie sie ihre Stadt für ihre Bürger und Gäste auch weiterhin attraktiv und interessant gestalten können. Unter der Themenüberschrift „Wissenschaftssonntag“ (Arbeitstitel Wirtschaftsförderung) findet am 3. November 2013 das „Spielefestival“ im PotsdamCenter und die „Erlebnisausstellung Knobeln & Tüfteln“ im SternCenter Potsdam statt. Diese Veranstaltungen sind daher für 2013 erstmalig in die Verordnung aufgenommen worden.

Spielefestival

Am ersten Wochenende im November bieten die Bahnhofspassagen Potsdam ein exklusives Mitmach-Familienprogramm an. Ob jung oder alt, für jeden wird etwas dabei sein. Die gesamten

Bahnhofspassagen verwandeln sich in eine große Spielwiese. Das Extavium als Potsdamer Institution wird ebenfalls vor Ort sein und für großen Zuspruch sorgen. Da besonders an den Wochenenden Familien Zeit für gemeinsame Aktivitäten haben, soll diese Aktion am Freitag starten und bis Sonntag dauern. Überregionale Vereine, Firmen und in Potsdam bekannte Unternehmen werden in den Bahnhofspassagen Spiel- und Späßtrends präsentieren und zum Mitmachen einladen.

Erlebnisausstellung „Knobeln & Tüfteln“

Die Erlebnisausstellung im SterCenter hat eine hohe Affinität zum Forschungs- und Wissenschaftsstandort Potsdam. In Kooperation mit verschiedenen nationalen Partnern (Euroscience / Flensburg, Mathematikum e.V. / Gießen sowie Stiftung Rechnen / Quickborn) ist es der ECE gelungen, eine faszinierende interaktive Erlebnisausstellung zu entwickeln, bei der Kinder wie Erwachsene mathematische Phänomene auf kreative Art und Weise praktisch erfahren und verstehen lernen.

Auf 7 Aktionsflächen können über 40 verschiedene Aktionsmodule entdeckt und die eigene Geschicklichkeit hierbei getestet werden. Die Besucher können experimentieren, staunen und ausprobieren. Ob beim Modul Original oder Fälschung, an 2- oder 3-D-Puzzeln, dem Rechnen mit Fingern oder der Entschlüsselung von Geheimcodes - alle Module sorgen für Erlebnis, Spass und Erkenntnisgewinn.

Es wird, aufgrund vorhandener Erfahrungen eingeschätzt, dass die genannten Anlässe einen beträchtlichen Besucherstrom, auch auswärtiger Besucher mit sich bringen, so dass eine Öffnung von Verkaufsstellen im benannten Gebiet erforderlich ist, um das Versorgungsbedürfnis der Besucher zu befriedigen.

Darüber hinaus sind die Veranstaltungen dazu geeignet, identitätsstärkend auf den Veranstaltungsraum zu wirken und das jeweilige Stadtgebiet überregional bekannt zu machen. Auch wenn das Versorgungsbedürfnis der Besucher im Vordergrund steht und der erzielbare Umsatz sekundär zu betrachten ist, sind die traditionellen Anlässe als zentralitätsfördernd einzuordnen. Aus den Arbeitskreisen der Händler wurden folgende weitere Veranstaltungen angemeldet (siehe Auflistung Seite 3):

Terra Fauna - World of Reptiles (5. Mai 2013)

Die Erlebnisausstellung im SternCenter Potsdam bietet den Brandenburgern und Berlinern die einzigartige Möglichkeit, Reptilien aus aller Welt aus nächster Nähe zu betrachten. In Kooperation mit dem nationalen Partner Rappich Systembau aus Callenberg ist es der ECE gelungen, eine faszinierende und interaktive Erlebnisausstellung zu entwickeln, bei der Kinder, wie Erwachsene die Vielfalt der Reptilien auf der Erde an den Terrarien und an weiteren Ausstellungsstücken kennen lernen und über Führungen mit Ihnen in Kontakt kommen können.

Die 8 Aktionsmodule stellen die verschiedenen Kontinente der Erde und deren Reptilien dar und ein integrierter Spinnenturm vermittelt dem Besucher einen spannenden Einblick in die Welt der Spinnen. Für den Betrachter werden verschiedene Highlights im gesamten Center geboten: So zum Beispiel im Asien-Modul die Königskobra als längste Giftschlange der Welt oder im Spinnenturm die Vogelspinne. Dieses besondere Ereignis sorgt für Erlebnis, Spass und Erkenntnisgewinn und findet neben Potsdam nur an wenigen anderen ausgewählten Standorten in Deutschland statt.

Zuckertütenfest (4. August 2013)

Am letzten Wochenende vor dem Start in das neue Schuljahr bieten die Bahnhofspassagen Potsdam ein exklusives Familienprogramm. Hier bekommen die ABC-Schützen eine Menge an informativen und wichtigen Dingen, u.a. durch den ADAC, die Polizei oder auch Krankenkassen, für das Schuljahr mit auf den Weg.

Insbesondere Veranstaltungen, die Familien ansprechen, werden in den Bahnhofspassagen Potsdam sehr gut von den Besuchern angenommen, und dafür werden auch weitere Anfahrtswege in Kauf genommen.

Aus Erfahrung der Vorjahre ist an diesen Tagen mit einer sehr hohen Besucherfrequenz zu rechnen, da viele Familien sich auf den Schulstart nach den Ferien vorbereiten.

Diese Veranstaltungen wurden durch die Wirtschaftsförderung, auch nach bisheriger Einschätzung gegenüber dem MASF und mit Blick auf den Kriterienkatalog, nicht für eine Sonntagsöffnung herangezogen. Als weiteres Entgegenkommen gegenüber der Landeseinschätzung (MASF) wird vorgeschlagen, für die Antikmeile in der ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 nur einen Sonntag freizugeben.

Nach Einschätzung der Wirtschaftsförderung ist vom Land keine Zustimmung zu einer Öffnungsregelung für alle Anmeldungen (siehe Auflistung Seite 3) zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die nun vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung 2013 im Sinne einer Kompromisslösung gegenüber der gescheiterten Verordnung von 2012 (Weisung des MASF) in folgenden Punkten der Landesregierung entgegenkommt:

- Reduzierung der stadtteilbezogenen Veranstaltungen, die eine Sonntagsöffnung begründen, von 12 auf 9 - Entsprechend der gemeinsamen Übereinkunft gibt es für PLZ-Bereiche ohne Anlässe keine Sonntagsöffnungen (Ausnahme 3 Sonntage im gesamten Stadtgebiet)
- Keine Berücksichtigung von Veranstaltungen, die nicht der Übereinkunft entsprechen
- Verordnungsdauer begrenzt auf ein Jahr (2013); der Beobachtungszeitraum entsprechend der gemeinsamen Übereinkunft ist eigentlich für zwei Jahre angesetzt

Allen Beteiligten wurden der Verordnungsentwurf und die Begründung zur Stellungnahme übergeben. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben sich dagegen ausgesprochen, mehr als 6 Anlässe für eine Ladenöffnung anzuerkennen. Ver.di stimmt lediglich einer Sonntagsöffnung für das Tulpenfest, den Töpfermarkt, das Weberfest sowie für die geplanten Adventsontage zu.

Seitens der Interessenvertreter des Einzelhandels wurde kein Verständnis über die Reduzierung der Veranstaltungen, die eine stadtteilbezogene Sonntagsöffnung vorsahen, geäußert. (Siehe Stellungnahmen als Anlage)

Nach Auffassung der Landeshauptstadt Potsdam sind für die 9 Anlässe, die in der nun vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung berücksichtigt wurden, die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung gegeben.

Die Landeshauptstadt Potsdam empfiehlt, die vorliegende Verordnung trotz der vorliegenden Stellungnahmen zu beschließen.

Sollte sich die Verordnung in 2013 in der Umsetzung nicht als praktikabel und konsensfähig erweisen, wird empfohlen, sich mit der Landesregierung bezüglich einer verbindlichen Regelung im BbgLÖG ins Benehmen zu setzen.

Anlagen:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013
2. Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (Kriterienkatalog)
3. Stellungnahme Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg
4. Stellungnahme Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
5. Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
6. Stellungnahme der IHK Potsdam
7. Stellungnahme SternCenter (Herr Raml im Auftrag der Händler)
8. Stellungnahme Bahnhofspassagen Potsdam
9. Stellungnahme Geschäftsstraßenmanagement

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013 vom 6. März 2013

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Januar 2013, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse, die in der Regel einen beträchtlichen Besucherstrom auch auswärtiger Besucher mit sich bringen und durch die jährlichen und öffentlich publizierten Veranstaltungstermine festgelegt werden, können Verkaufsstellen in den jeweils zugeordneten Stadtteilen oder Stadtbezirken in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. **Am 14. April 2013** aus Anlass des **Tulpenfestes** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam
2. **Am 26. Mai 2013** aus Anlass der **Potsdamer Antikmeile** in der nördlichen Innenstadt, gemäß § 2, Pkt. 2
3. **Am 9. Juni 2013** aus Anlass des **Böhmischen Weberfestes** in Babelsberg, gemäß § 2, Pkt. 1
4. **Am 8. September 2013** aus Anlass des **Töpfermarktes** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam
5. **Am 6. Oktober 2013** aus Anlass des **Fashion Festivals „Fashion meets Potsdam“** In der südlichen Innenstadt und Am Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld, gemäß § 2, Pkt. 3 und 4
6. **Am 3. November 2013** aus Anlass des **Wissenschaftssonntags** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam
7. **Am 1. Dezember 2013** aus Anlass des **Böhmischen Weihnachtsmarktes** in Babelsberg, gemäß § 2, Pkt. 1

8. **Am 8. Dezember 2013 (2. Advent)** aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (mit Ausnahme in Babelsberg, gemäß den in § 2, Pkt. 1 genannten Grenzen)
9. **Am 22. Dezember 2013 (4. Advent)** aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

§ 2 Gebietsabgrenzung

Die Gebietsabgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausstrahlung des besonderen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher in:

1. **Babelsberg** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14482)
2. **Nördliche Innenstadt** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14467)
3. **Südliche Innenstadt** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14473)
4. **Am Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14480)

§ 3 Arbeitnehmerschutz

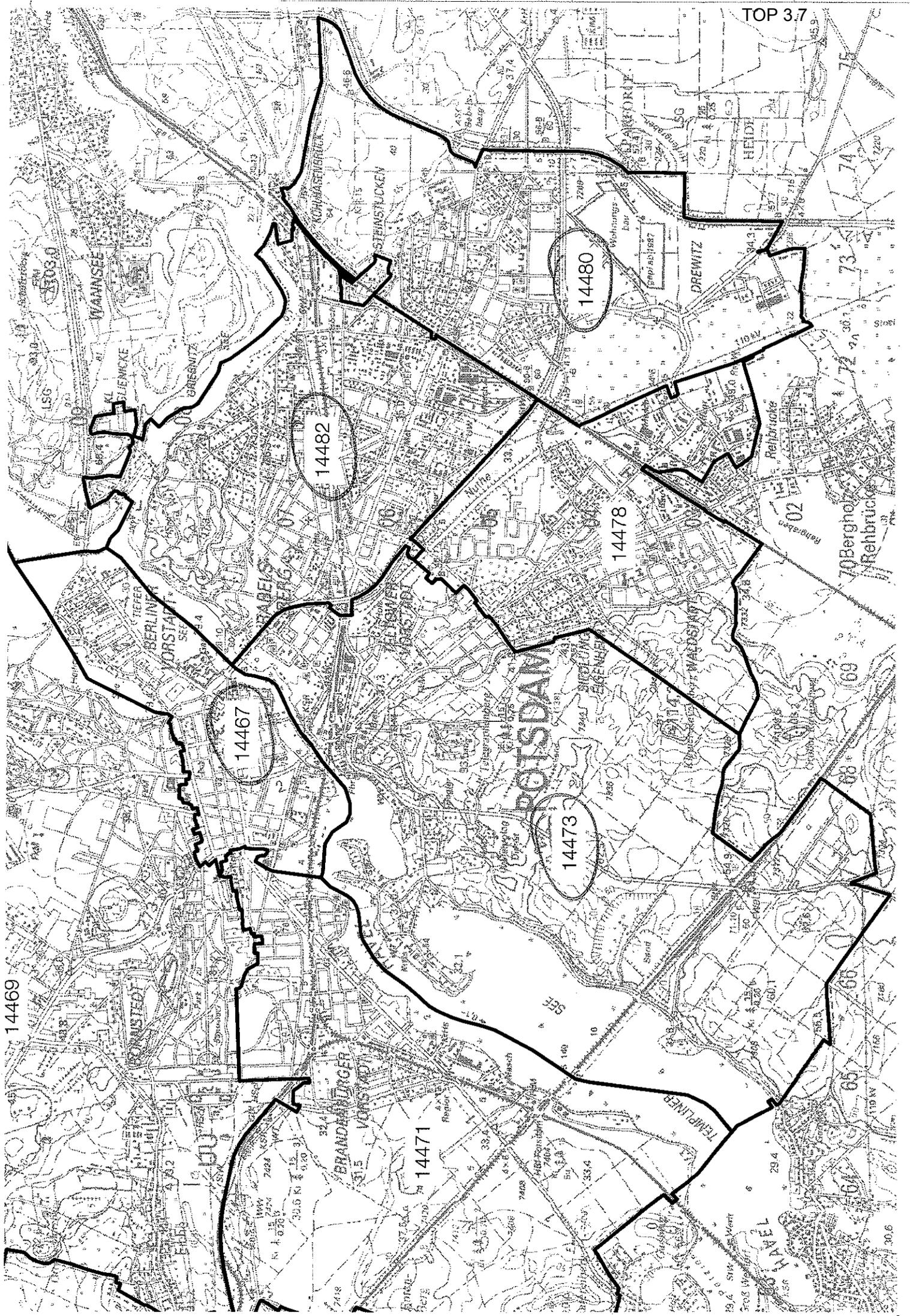
Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 gültig.

Potsdam, den 6. März 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



14469

14467

14482

14473

14478

14480

14471

POTSDAM

BRANDENBURGER VONSDORF

TEMPLINER

HANEL

WANNISSEE

BERLINER FORSTANSTALT

SCHMIDTSTRASSE

STRENSHUCKEN

DREWITZ

Rehrbrücke

Bergholz

Rehrbrücke

Rehrbrücke

Rehrbrücke

Rehrbrücke

X

Sehr geehrter Herr Frerichs, sehr geehrter Herr Krause,

nach Prüfung des von Ihnen vorgestellten Entwurfs für die Ordnungsbehördliche Verordnung zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2013 haben wir aus Sicht der Innenstadt Bedenken. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Veranstaltung „Potsdamer Antik-Meile“, die nur sinnvoll und finanzierbar in Verbindung mit einer Sonntagsöffnung der teilnehmenden Geschäfte ist.

Die „Potsdamer Antik-Meile“ wurde als eine der ersten Maßnahmen des von der Landeshauptstadt Potsdam im April 2009 eingerichteten Geschäftsstraßenmanagements für die Potsdamer Innenstadt gemeinsam mit den Gewerbetreibenden entwickelt und im September 2009 dann erstmals durchgeführt. Innerhalb von 4 Jahren gelang es diese Veranstaltung erfolgreich im Veranstaltungskalender der Stadt zu etablieren. Inzwischen erfährt diese eine hohe Akzeptanz sowohl bei den Händlern als auch bei den zahlreichen Besuchern. Dies erforderte ein hohes Maß an personellem und finanziellem Engagement der beteiligten Gewerbetreibenden sowie des durch öffentliche Mittel geförderten Geschäftsstraßenmanagements.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die historische Potsdamer Innenstadt als Handels- und Dienstleistungsstandort zu stärken, diesen in den Fokus der Kunden zu rücken, neue Zielgruppen zu gewinnen und so nachhaltig positive Effekte für die Umsatzentwicklung des Innenstadtgewerbes zu erzielen. Gleichzeitig ist die Veranstaltung vom Charakter her identitätsstiftend für die Bewohner und trägt zu einer positiven Außenwirkung der Stadt Potsdam bei. Diese Ziele lassen sich jedoch nur in Verbindung mit einer Öffnung des stationären Handels auch am Sonntag erreichen, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Touristenaufkommens an diesem Tag. Die Veranstaltung finanziert sich zum einen über die Einnahmen aus der Vermietung der Standflächen an die ambulanten Händler, zu einem wesentlichen Teil allerdings auch aus den Werbeumlagen auf die ansässigen Gewerbetreibenden. Die Bereitschaft für eine Kostenbeteiligung ist bei diesen jedoch unmittelbar mit der Möglichkeit der Ladenöffnung am Sonntag verknüpft. Fällt diese Möglichkeit weg, fehlt ein wesentlicher Anteil des notwendigen Budgets und die Finanzierung der Veranstaltung ist nicht möglich.

Da im vorliegenden Entwurf nur noch ein verkaufsoffener Sonntag für die Potsdamer Antik-Meile freigegeben werden soll, werden wir daher künftig auch nur noch einmal im Jahr diese Veranstaltung durchführen können. Für die geplante Veranstaltung am 25. und 26. Mai 2013 liegen aufgrund des notwendigen Planungsvorlauf bereits zahlreiche verbindliche Buchungen vor, es wurden die Rechnungen an die teilnehmenden Händler gestellt, Verträge wurden geschlossen und der Termin wurde inzwischen umfangreich kommuniziert und beworben. Insofern können wir diesen Termin nun nicht mehr absagen. Für die Veranstaltung im September wäre das zum jetzigen Zeitpunkt noch ohne größere Verluste möglich.

Insofern bitten wir Sie eindringlich darum den Termin 29. September 2013 auf den Termin 26. Mai 2013 im Entwurf zu ändern. Im September 2013 wird die Antik-Meile nicht stattfinden und damit gibt es dann auch keinen besonderen Anlass für eine Sonntagsöffnung mehr.

Besser wäre aus Sicht der Innenstadt ein Verzicht auf die Sonntagsöffnung in der nördlichen Innenstadt am Sonntag 03.11.2013 („Wissenschaftssonntag“) und dafür eine Sonntagsöffnung an beiden Sonntagen zur Antik-Meile (26.05. und 29.09.2013) nur für den Bereich der nördlichen Innenstadt.

Sollte dieser alternative Vorschlag Zustimmung finden, könnte Babelsberg als weiteres Zugeständnis gegenüber dem MASF darüber hinaus ggf. auch auf eine Öffnung der Geschäfte am 03.11.2013 verzichten. An diesem Sonntag werden nach unserer Kenntnis und Rücksprache mit Herrn Müller und Herrn Cornelius ohnehin weder in der Innenstadt noch in Babelsberg adäquate Veranstaltungen stattfinden. Dann bliebe es bei den max. zulässigen und im Entwurf vorgesehenen 6 Sonntagsöffnungen für die nördliche Innenstadt und Babelsberg würde dann sogar nur noch 4 der 6 möglichen Sonntagsöffnungen wahrnehmen. Das ist auch mit der AG Babelsberg abgestimmt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen oder weitere Abstimmungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kickingger
Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



HBB

Handelsverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Präambel

- Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) hat sich seit seiner Verabschiedung im Jahre 2006 und Novellierung 2009 bewährt. In Einzelfällen jedoch gibt es hinsichtlich der Interpretation des § 5 Abs. 1 BbgLÖG unterschiedliche Auffassungen der Akteure. Unbeschadet ihrer Rechtspositionen stimmen die Unterzeichnenden in dem Ziel überein, durch eine gemeinsame Interpretation einen freiwilligen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten.
- Die Unterzeichnenden stimmen darin überein, dass eine konsequente Umsetzung der nachstehenden übereinstimmenden Auffassung geeignet ist, eine rechtseinheitliche und rechtskonforme Umsetzung des BbgLÖG zu sichern sowie den Städten, Gemeinden und Ämtern als Handreichung zu dienen.
- Die unterzeichnenden Institutionen und Verbände werden die Übereinkunft innerhalb ihrer Mitglieder kommunizieren und dafür werben, dass deren Inhalte respektiert und angewendet werden.
- Die Unterzeichnenden vereinbaren eine Frist bis zum 31.12.2014 als Beobachtungszeitraum für die Umsetzung des Kommitments und stellen ein fortlaufendes Monitoring auf der Basis unabhängig und extern erhobener Daten sicher.

Übereinstimmende Auffassung

Beim Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG ist folgendes zu beachten:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung besondere Bedeutung zu. Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



HBB

Handesverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

2. Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht. Diese Voraussetzungen sind z. B. erfüllt bei festgesetzten Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung und bei Heimatfesten, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen. Auch für die Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen muss ein besonderes Ereignis, wie z. B. ein traditioneller Weihnachtsmarkt, als Voraussetzung gegeben sein.

3. Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn - unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher - die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.
 Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist nicht geeignet, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu begründen.
 Keinesfalls dürfen für einzelne Verkaufsstellen oder einzelne Handelszweige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage festgelegt werden.

4. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 BbgLÖG folgt eindeutig, dass nur aus Anlass von besonderen Ereignissen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgesetzt werden darf. Aus diesem Grund sind vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen von den Kommunen exakt zu prüfen. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes sollte die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG nach Möglichkeit jährlich oder mit Gültigkeit über mehrere Jahre bei konkreter Festlegung der Sonn- und Feiertage (z.B.: dritter Sonntag im Monat Januar) in einer ordnungsbehördlichen Verordnung für ein Gemeindegebiet festgesetzt werden.

5. In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind das besondere Ereignis zu benennen, bei traditionellen, jährlich wiederkehrenden Ereignissen der konkrete Sonn- oder Feiertag sowie bei einmaligen Ereignissen das genaue Datum der nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässigen Ladenöffnung und die Öffnungszeiten festzulegen. In Abhängigkeit von den unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zu entscheiden, ob die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Gemeindeteile oder Stadtgebiete zu begrenzen ist. Diese sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung genau festzulegen.

6. Es wird für zweckmäßig erachtet, in der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG darauf hinzuweisen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten sind.



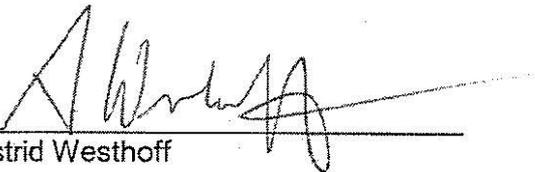
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

7. Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften die zuständige IHK sowie die Kirchen in geeigneter Weise beteiligt werden

**ver.di Landesbezirk
Berlin-Brandenburg**


Astrid Westhoff
Stellvertretende Landesbezirksleiterin

**Städte- und Gemeindebund
Brandenburg e. V.**

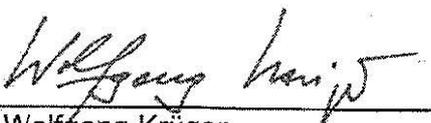

Karl-Ludwig Böttcher
Geschäftsführer

Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.


Nils Busch-Petersen
Hauptgeschäftsführer

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg**

Federführer Handel


Dr. Wolfgang Krüger
Hauptgeschäftsführer
Industrie- und Handelskammer Cottbus

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Der Länderbeauftragte · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

■ ■ ■
EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■ ■ ■

Herrn
Stefan Frerichs
Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

**Der
Beauftragte
bei den
Ländern
Berlin und
Brandenburg**

030 · 2 43 44 - 277
030 · 2 43 44 - 595

Berlin, den 1. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Frerichs,

unter dem Datum vom 19. Dezember 2013 hatten Sie mir die Planungen zur Sonntagsöffnung in Potsdam für das Kalenderjahr 2013 mit der Bitte um eine Stellungnahme zukommen lassen.

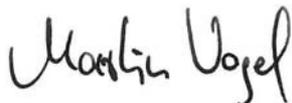
Nach eingehender Beschäftigung mit den uns zugänglich gemachten Planungen kann ich Ihnen nun mitteilen, dass die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die geplanten Ladenöffnungen an 9 Sonntagen in Potsdam für rechtswidrig hält.

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) ermöglicht nach § 5 Abs. 1 aus Anlass von besonderen Ereignissen an „jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen“. Ihre Planungen weisen dagegen 9 Sonntage aus. Zudem heißt es in § 5 Abs 1, dass „mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen“ nicht freigegeben werden dürfen. Sie planen für Potsdam allerdings Sonntagsöffnungen am 1. Dezember 2013, am 8. Dezember 2013 und am 22. Dezember 2013. Unsere Zweifel, ob die hier herangezogenen „besonderen Ereignisse“ nicht teilweise erst durch die geöffneten Läden einen Besucherstrom auslösen, möchte ich nicht weiter ausführen.

Ich habe als Länderbeauftragter mit gutem Willen an den Gesprächen teilgenommen, die vom MASF unter der Leitung von Herrn Pernack mit dem Ziel geführt wurden, mehr Klarheit bei der Umsetzung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes herzustellen und den Rechtsfrieden zu wahren. Im Blick auf die Planungen der Stadt Potsdam für das Jahr 2013 kann ich allerdings nur feststellen, dass die von uns nicht unterzeichnete „Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ leider keine abschließende Lösung der offenen Fragen mit sich zu bringen scheint.

Ich möchte zudem erwähnen, dass die EKBO die in den Medien angekündigten Planungen für eine erneute Öffnung des Potsdamer Advents- und Weihnachtsmarktes 2013 vor dem Totensonntag scharf kritisiert. Wir fordern Sie auf, diese Überlegungen zu überdenken und zu beenden. Für eine gemeinsame Eröffnung des Marktes am Montag nach dem Totensonntag stehen wir Ihnen gern als Partner zur Verfügung. In Berlin gibt es dazu bereits gute Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Vogel



Vereinte
 Dienstleistungs-
 gewerkschaft
 ver.di Bezirk Pots-

ver.di Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg
 Konrad-Wolf-Allee 1-3, 14480 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Ordnung und Sicherheit
 z. H. Herrn Stefan Frerichs
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14469 Potsdam

U. H. Krause

Fachbereich 12
 Handel

per Telefax 0331 289-2822

Unsere Zeichen die/teu
 Durchwahl 0331-275 74-24
 Fax 0331-275 74-11
 Email uwe.diedrich@verdi.de
 Datum 30. Januar 2013

Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013

Sehr geehrter Herr Frerichs,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013 Stellung zu nehmen.

Wie Ihnen bekannt ist hat es unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) eine Übereinkunft zur Anwendung des § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) gegeben. In diesem 7 Punkte umfassenden Kriterienkatalog sind jene übereinstimmenden Auffassungen aller Beteiligten gebündelt worden, die künftig beim Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu beachten sind.

Nach Prüfung des von Ihnen eingereichten Verordnungsentwurfes müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass unsererseits sehr große Bedenken zur Frage der Rechtskonformität dieser möglichen Verordnung bestehen. Dies deshalb, weil aus unserer Sicht insbesondere die verabredeten Bedingungen für den Erlass dieser Verordnung in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden.

Nach dem BbgLÖG dürfen an 6 Sonntagen die Geschäfte aus besonderem Anlass geöffnet werden.

Aus Ihrer Übersicht ergibt sich eine Öffnungsabsicht für das Jahr 2013 in Potsdam von insgesamt 9 Ladenöffnungen.

Sie haben versucht, diese Öffnungen durch Stadtteilöffnungen zu rechtfertigen. Dies widerspricht jedoch der übereinstimmenden Auffassung im o.a. Kriterienkatalog. Danach können keinesfalls für einzelne Verkaufsstellen oder einzelne Handelszweige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage festgelegt werden.

Dies entspricht im Übrigen auch unserer (durch richterliche Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 08.05.2008 bestätigten) Rechtsauffassung, wonach eine stadtteilbezogene Sonn- und Feiertagsöffnung für die gesamte Stadt bzw. Gemeinde verbraucht ist.

ver.di
 Vereinte Dienstleistungs-
 gewerkschaft
 Bezirk Potsdam-
 Nordwestbrandenburg

Telefon 0331/275 74-0
 Telefax 0331/275 74-11

SEB Potsdam
 BLZ : 160 101 11
 Kto Nr: 1 470 885 500

Öffnungszeiten:

Mo	9:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 15:30 Uhr
Di/Do	9:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 17:00 Uhr
Mi	9:00 – 12:00 Uhr

Ein weiterer Kritikpunkt im von Ihnen eingereichten Entwurf sind die dargestellten Anlässe. Ein besonderes Ereignis liegt nach übereinstimmender Auffassung nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht.

Nach unserer Einschätzung reicht es nicht aus, wenn Händler, wie in Potsdam geschehen, jeweils einen Anlass nach der entsprechenden Jahreszeit konstruieren und damit eine Sonntagsöffnung beantragen. Zwar haben Sie anhand der geplanten Veranstaltungen pauschal versucht darzulegen, dass zu diesen Anlässen mit erhöhten Besucherströmen an den jeweils ausgewählten Terminen zu rechnen ist, warum diesen Besuchern jedoch zusätzlich zu den Öffnungszeiten an den Werktagen geöffnete Geschäfte am Sonntag angeboten werden müssen, wurde im vorliegenden Entwurf nicht annähernd herausgearbeitet.

Wir gestatten uns weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmvorschrift nach § 5 (1) BbgLÖG ebenfalls dann nicht vorliegen, wenn (unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm) das Offenhalten der Verkaufsstelle im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Genau dieser Eindruck entsteht in einigen Fällen beim gedanklichen Erfassen der im Entwurf dargelegten Kurzkonzepte zur Begründung der Sonntagsöffnungen.

Ausgehend davon und auch mit Blick auf die sachlichen Diskussionen, die in der von Ihnen erwähnten AfA Landesvorstandssitzung zum o.a. Thema geführt wurden, fänden wir es nur angemessen, wenn die Einzelhändler Ihnen hierzu aussagefähige Konzepte vorlegen würden, mit denen eine Sonntagsöffnung hinsichtlich des besonderen Ereignisses entsprechend begründet werden könnte.

Die vom § 5 (1) BbgLÖG geforderten Voraussetzungen zum Offenhalten von Geschäften an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013 sind trotz der oben erwähnten mangelhaften Begründungen und daraus folgender Bedenken aus unserer Sicht erfüllt bei folgenden Veranstaltungen

- Tulpenfest am 14. April 2013
- Töpfermarkt am 8. September 2013
- Böhmischer Weihnachtsmarkt am 1. Dezember 2013
- Potsdamer Weihnachtsmarkt am 8. Dezember 2013
- Potsdamer Weihnachtsmarkt am 22. Dezember 2013
- Böhmisches Weberfest in Babelsberg am 9. Juni 2013

Allen anderen beantragten Sonn- und Feiertage für das Jahr 2013 können wir aus den genannten Bedenken keine Zustimmung geben.

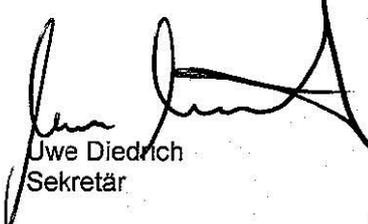
Gestatten Sie uns, abschließend noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne die jene von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen nicht möglich wären, gehören auch einige Tausend Einzelhandelsbeschäftigte in der Stadt Potsdam, darunter ca. mehr als 70% Frauen, die in den letzten Jahren immer wieder durch weiter ausgedehnte Ladenöffnungszeiten in den Abend und insbesondere an Sonntagen deutlich in ihrer Zeitsouveränität eingeschränkt und stark belastet worden sind. Sie tragen darüber hinaus häufig die Doppelbelastung durch Beruf und Familie. Selbst, wenn die Arbeit an Sonn- und Feiertagen für abhängig Beschäftigte dem Grundsatz der Freiwilligkeit unterliegt, fühlen sich viele Beschäftigte zunehmend dem Druck von Arbeitgebern ausgesetzt und gehen oft aus Angst um ihren Arbeitsplatz „freiwillig“ sonntags arbeiten. Diese Lebenswirklichkeit macht auch um die Stadt Potsdam keinen Bogen.

Auch deshalb erwarten wir, die Inhalte der Übereinkunft zur Anwendung des § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) so umzusetzen, dass im Handel in Zukunft weniger häufig sonntags gearbeitet werden muss bzw. klar wird, dass nur Veranstaltungen und Ereignisse, die auch überregional bedeutsam sind, eine Sonntagsöffnung begründen können.

In diesem Sinne würden wir uns über eine erneute Verständigung zum vorgelegten Entwurf freuen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


Marco Pavlik
Bezirksgeschäftsführer


Jwe Diedrich
Sekretär



Wir schaffen Zukunft

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Stadtverwaltung Potsdam
Herrn Stefan Frerichs
Bereichsleiter Wirtschaftsförderung
Friedrich- Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Ihr Ansprechpartner
Tim Habenicht

E-Mail
tim.habenicht@potsdam.ihk.de

Tel.
0331 2786-453

Fax
0331 2786-921

12. Februar 2013

Stellungnahme:

Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013 durch ordnungsbehördliche VO nach § 5 BbLÖG (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Frerichs,

die uns eingereichten neun Vorschläge im Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage für das Jahr 2013 der Landeshauptstadt Potsdam erfüllen die Anforderungen unserer gemeinsamen Erklärung zum Kriterienkatalog.

Darum stimmen der Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. sowie die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam den im Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschlagenen Terminen zu.

Wir weisen jedoch daraufhin, dass im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche mit den Vertretern des Potsdamer Einzelhandels zusätzlich drei weitere ortsbezogene Sonntage zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung eingereicht und entsprechend begründet wurden. Auch diese drei Sonntage erfüllen, wie die bereits im Entwurf aufgeführten neun besonderen Ereignisse, die Anforderungen des Kriterienkataloges. Vor diesem Hintergrund sind die Begründungen (siehe Anlage) für eine Ablehnung der Freigabe dieser drei nachstehenden Sonntage für uns unverständlich und den Potsdamer Händlern nur schwer zu vermitteln.

Zum einen wird durch die Freigabe der drei weiteren Veranstaltungen die maximale Anzahl von 6 Sonntagen je Stadtgebiet nicht überschritten.

Zum anderen fokussieren die Anforderungen des Kriterienkataloges auf die Zulässigkeit des zu genehmigenden „besonderen Ereignisses“ und nicht die Gesamtanzahl von 6 Sonntagen. Diese sind für den Einzelfall zu prüfen. Damit soll gewährleistet werden, dass verkaufsoffene Sonntage nicht willkürlich, sondern in Abhängigkeit von den im Kriterienkatalog unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen festgelegt werden. Diese Voraussetzungen sind gemäß dem Wortlaut der gemeinsamen Übereinkunft,

...

"...erfüllt bei festgesetzten Veranstaltungen im Sinne der §§64 bis 68 Gewerbeordnung und bei Heimatfeste, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen".

Die nachstehenden Ereignisse erfüllen diese Kriterien aus folgenden Gründen:

- **5. Mai 2013** aus Anlass der **Erlebnisausstellung „Terra Fauna – World of Reptiles“** im Stadtteil Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld gemäß § 2, Pkt. 4 (Gebietsabgrenzung),
 - jährlich wiederkehrende Erlebnisausstellung zu variierenden naturgeografischen und biologischen Themen (seit 2010 traditionell)
 - überregionale Ausstrahlung, viele renommierte Partner in Veranstaltung eingebunden

- **26. Mai 2013** aus Anlass der **8. Potsdamer Antik-Meile** im Stadtteil nördliche Innenstadt gemäß § 2 Pkt. 2 (Gebietsabgrenzung),
 - bereits der 8. Antiquitäten- und Kunstmarkt in der Innenstadt Potsdam im Mai
 - langjähriges Event durch Initiative des Geschäftsstraßenmanagement zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt

- **4. August 2013** aus Anlass des **„Zuckertütenfest“** im Stadtgebiet südliche Innenstadt gemäß § 2 Pkt. 3
 - neues Ereignis aus Anlass des Schulanfangs
 - traditionell viele Familienbesucher in Potsdam
 - überregionale Ausstrahlung, viele renommierte Partner eingebunden

Deshalb regen wir im Interesse der Einzelhändler in Potsdam die Aufnahme obiger Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an.

Da alle angemeldeten Sonntage aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß der unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen des Kriterienkataloges entsprechend nach Stadtgebieten begrenzt sind, sehen wir bei Freigabe auch den geforderten Schutzzweck gegenüber den Arbeitnehmern in jeder Hinsicht gewahrt.

Wir möchten Sie darum bitten, sich dafür einzusetzen alle aus besonderem Anlass angemeldeten Sonntage freizugeben.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



René Kohl
Hauptgeschäftsführer
IHK Potsdam



Nils Busch-Petersen
Hauptgeschäftsführer HBB
Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.

Sehr geehrter Herr Frerichs, sehr geehrter Herr Krause,

vielen Dank für den Entwurf der "Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013" sowie den Entwurf der "Begründung für den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung".

Stellvertretend für die Mitglieder der Werbegemeinschaft des Stern-Center Potsdam dazu nachfolgend eine Stellungnahme:

1. Die gebietsbezogene Struktur in dem vorliegenden Entwurf wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Die Möglichkeit für eine gebietsbezogene Regelung ist insofern ein sinnvoller Bestandteil des zwischen HBB, IHK, Kirchen, Verdi und Städte- und Gemeindebund Brandenburg vereinbarten Kriterienkatalogs.
2. Für den stationären Einzelhandel werden in Zeiten von wachsendem Internethandel attraktive Verkaufstage - wie die von den Verbrauchern zunehmend stark nachgefragten verkaufsoffenen Sonntage - immer bedeutender. Aus diesem Grund besteht die marktseitige Notwendigkeit und die klare Erwartung der Einzelhandelsunternehmen, das je Gebiet die im LSG geregelte maximale Anzahl von 6 verkaufsoffenen Sonntagen genutzt werden kann, da insbesondere für Potsdam und das Umland durch die stark unterschiedlichen Regelungen in Berlin und Brandenburg (Berlin 8+2 vs Brandenburg 6 Tage) bereits schlechtere Rahmenbedingungen bestehen.
3. Die Begründung, dass die exklusive Erlebnisausstellung "Terra Fauna" nicht die Kriterien des Katalogs erfüllt, ist nicht nachvollziehbar, da die touristische Anziehungskraft und Ausstrahlung der Ausstellung aufgrund ihres Erlebniswertes weit in Region reicht. Dies belegt auch die geplante Kommunikation und Bewerbung der Ausstellung, die neben dem Stadtgebiet Potsdam über mehrere Werbeinstrumente auch die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Havelland umfasst.
4. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ausstellung "Terra Fauna" kann unter einem weiteren Aspekt nicht nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit dem Kriterienkatalog ist vereinbart worden, in einem Beobachtungszeitraum bis Ende 2014 mittels eines Monitorings die Beachtung und Umsetzung der Kriterien zu prüfen und eben nicht im Voraus geplante Aktivitäten in Form einer subjektiven Einschätzung als nicht angemessen zu deklarieren. Der Einzelhandel hat in diesem Zusammenhang zugesagt, die verabredeten Kriterien als freiwillige Selbstverpflichtung zu beachten! Wie unter Punkt 3 o.g. sind die Kriterien bei der exklusiven Erlebnisausstellung "Terra Fauna" eindeutig erfüllt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

Stephan Raml

Stellvertretender Vorsitzender der Stern-Center Potsdam Werbegemeinschaft / Center Manager

Sehr geehrter Herr Krause,

wie bereits persönlich mitgeteilt, kann eine solche Vorlage tatsächlich nur ein Kompromiss sein. Die Schilderungen von Hr. Kickinger bzgl. Antikmeile zeigen deutlich die Schwächen der Auslegung des Kriterienkataloges.

Ich möchte wiederholen, dass ich für Bahnhofspassagen bei den jetzt vorgeschlagenen Sonntagen nur fünf für sinnvoll erachte. Sollte der Vorschlag von Hr. Kickinger umgesetzt werden, die Antikmeile am 29.09. wegfallen zu lassen und dafür am 26.05. durchzuführen würden nur noch vier Sonntage für uns interessant sein (08.09., 03.11., 08.12., 22.12.) Damit werden unsere Händler insbesondere im Vergleich zu Berlin deutlich schlechter gestellt!

Da ich davon ausgehe, dass die BP im Rahmen der geplanten Tourismusabgabe zu einem touristischen Kerngebiet zählen werden, müssen unsere Mieter eine Abgabe bezahlen und haben keine Chance zumindest an sechs für den Handel sinnvollen Sonntagen zu öffnen. Von daher sehe ich es weiterhin sehr kritisch hier von Beginn an bzgl. der Anzahl zurück zu rudern. Außerdem möchte ich anregen, dass in einem der zukünftigen Gespräche mit dem Ministerium auch Handelsvertreter mit eingeladen werden. Derzeit müssen wir uns immer auf Aussagen Dritter verlassen, ohne eine direkte Einflussmöglichkeit zu haben.

Bzgl. der Tourismusabgabe bitte ich ebenfalls um genauere Informationen, um gegenüber unseren Mietern aussagekräftig zu sein und uns eine fundierte Meinung zu bilden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Jana Strohbach



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0126

öffentlich

Betreff:

Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 18.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

06.03.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob und welche Leistungen für Inhaber des Ehrenamtspasses gemeinsam mit Potsdam-Mittelmark angeboten werden können. Dazu sind entsprechende Gespräche mit dem Landkreis zu führen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im Juni 2013 zu informieren.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes soll der Ehrenamtspass attraktiver gemacht werden, indem Ehrenamtler Vergünstigungen, z. B. durch die kostenlose oder ermäßigte Inanspruchnahme von Leistungen kommunaler Einrichtungen erhalten. Da es in Potsdam-Mittelmark ebenfalls einen Ehrenamtspass gibt, sollten Möglichkeiten gesucht und genutzt werden, um solche Leistungen in der Kooperation beider Gebietskörperschaften auszutauschen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0191

Betreff:

öffentlich

Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten

Einreicher: Rechnungsprüfungsamt

Erstellungsdatum 15.03.2013

Eingang 902: 18.03.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.03.2013	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Frau Petra Rademacher wird als Antikorruptionsbeauftragte abberufen.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

(Doppelklick auf die Tabelle und 2. Zeile je Spalte 0 Punkte (keine) bis 3 Punkte (sehr hohe Wirkung) vergeben.)

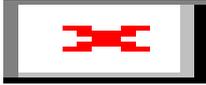
Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
					0	keine

Begründung:

Frau Petra Rademacher wurde mit Wirkung vom 01.02.2013 zur Fachbereichsleiterin Bildung und Sport bestellt und ist sowohl als Prüferin, als auch als Antikorruptionsbeauftragte abgerufen.

Die Abberufung als Prüferin durch die Stadtverordnetenversammlung wird in der Sitzung am 06.03.2013 erfolgen.

Mit dieser Vorlage wird die Abberufung von Frau Petra Rademacher als Antikorruptionsbeauftragte durch den Hauptausschuss nachgeholt.



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

öffentlich

Betreff:

Abberufung des/der Antikorruptionsbeauftragten

Erstellungsdatum _____

Eingang 902: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.03.2013	Hauptausschuss		X

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss möge beschließen:

Frau Petra Rademacher wird als Antikorruptionsbeauftragte abberufen.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Klimatische Auswirkungen?
 Nein Ja ➔ Bitte in der Begründung erläutern.
Finanzielle Auswirkungen?
 Nein Ja

Bitte die Berechnungstabelle auf der Seite 3 vor der Begründung des Beschlusses verwenden.

Wirkungsindex Demografie:

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

907 Leiter des RPA

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

(Doppelklick auf die Tabelle und 2. Zeile je Spalte 0 Punkte (keine) bis 3 Punkte (sehr hohe Wirkung) vergeben.)

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Frau Petra Rademacher wurde mit Wirkung vom 01.02.2013 zur Fachbereichsleiterin Bildung und Sport bestellt und ist sowohl als Prüferin, als auch als Antikorruptionsbeauftragte abuberufen.

Die Abberufung als Prüferin durch die Stadtverordnetenversammlung wird in der Sitzung am 06.03.2013 erfolgen.

Mit dieser Vorlage wird die Abberufung von Frau Petra Rademacher als Antikorruptionsbeauftragte durch den Hauptausschuss nachgeholt.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 87. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.2013

Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten
Vorlage: 13/SVV/0191

Frau Petra Rademacher wird als Antikorruptionsbeauftragte abberufen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden _____ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 02. April 2013

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0192

Betreff:

öffentlich

Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten

Einreicher: Rechnungsprüfungsamt

Erstellungsdatum 15.03.2013

Eingang 902: 18.03.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.03.2013	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Frau Dorothee Reinert wird zum 01.04.2013 zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß Nr. 7.3 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam wird eine/ein Antikorruptionsbeauftragte/r auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Hauptausschuss benannt.

Für die Nachfolge der bisherigen Antikorruptionsbeauftragten Frau Petra Rademacher wird Frau Stadtoberrechnerin Dorothee Reinert bestellt.

Frau Reinert hat seit ihrem Dienstantritt bei der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 1995 unterschiedliche Dienstposten in der Verwaltung ausgeübt. Diese umfangreichen Kenntnisse bieten in Verbindung mit ihrer juristischen Ausbildung eine Gewähr für die Fortsetzung der bisherigen erfolgreichen Arbeit.

Anlage:

Kurzlebenslauf (nicht öffentlich)



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 87. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.2013

Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten
Vorlage: 13/SVV/0192

Frau Dorothee Reinert wird zum 01.04.2013 zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird __1__ Seite beigelegt.

Potsdam, den 02. April 2013

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0209

öffentlich

Betreff:

Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 20.03.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.03.2013 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Archiv e.V. dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein die für den Abschluss der ersten Bauphase benötigten Geldmittel in maximaler Höhe von 100.000 € umgehend zugewendet werden. Die erste Bauphase beinhaltet die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Erdgeschoss des Gebäudes und die Installation einer Lüftungsanlage zum Zweck einer baldigen Wiederöffnung (spätestens 31.06.2013) und zur Erteilung einer dauerhaften wenn auch eingeschränkten Betriebsgenehmigung.

Dem Hauptausschuss ist regelmäßig in jeder zweiten Sitzung zu diesem Thema zu berichten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

einstimmig mit Stimmenmehrheit Ja Nein Enthaltung

erledigt abgelehnt

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Je schneller der Archiv e.V. seine Veranstaltungstätigkeit wieder aufnehmen und damit wieder Einnahmen generieren kann, desto geringer ist das Risiko den soziokulturellen Standort aufgrund von finanzieller Handlungsunfähigkeit des Betreibervereins dauerhaft zu verlieren.

In den vergangenen 3 Monaten hat der Archiv e.V. circa 40.000 € an Spenden eingeworben und sich in sehr großer Eigeninitiative der Vereinsmitglieder an die zügige Umsetzung der ersten Bauphase gemacht. Dabei hat er bereits große Fortschritte erzielt und viele Bauaufgaben im Bereich Brandschutz trotz der kalten Jahreszeit schon in Eigenleistung erledigt.

Die finanziellen Mittel reichen aber nicht aus, um den durch die Bauaufsicht erteilten Auflagen in Hinblick auf die Installation einer Lüftungsanlage gerecht zu werden.

Es ist daher dringend geboten, dem Verein nun unterstützend beizustehen und ihm die für die erste Bauphase noch benötigten Gelder – allerdings in maximaler Höhe von 100.000 € - schnellstmöglich zuzuwenden, so dass der Archiv e.V. zeitnahe eine dauerhafte Betriebserlaubnis zumindest für das Erdgeschoss des Gebäudes erhalten und seinen Veranstaltungsbetrieb zur Generierung von Eigenmitteln und zum Unterhalt der Liegenschaft wiedereröffnen kann.

Der soziokulturelle Standort Archiv wäre damit mittelfristig gesichert ist.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0115

Betreff:
Übersicht Petitionen 2012

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 01/SVV/0744

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902: 14.02.2013

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

06.03.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

In Umsetzung des SVV-Beschlusses DS 01/0744 vom 07.11.2001 gibt der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service, Servicebereich Verwaltungsmanagement, der Stadtverordnetenversammlung die jahresbezogene Zusammenstellung (01.01.2012 - 31.12.2012) der an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gerichteten Petitionen, die nicht über den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden gegangen sind, zur Kenntnis (Anlage).

Nach § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat jeder das Recht, sich „in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden“ an die Gemeindevertretung oder den Oberbürgermeister zu wenden (Petitionsrecht).

Hierunter fallen z.B. keine förmlichen Rechtsbehelfe oder zugehörige Schreiben zu anhängigen Verwaltungsverfahren.

Der Vortrag muss auf ein „Petitum“ gerichtet sein, also einen Inhalt aufweisen, welcher einer Entscheidung zugänglich und auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet ist. Nach § 16 S. 2 und 3 der Kommunalverfassung ist eine Petition innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Ist dies nicht möglich, soll der Einreicher einen Zwischenbescheid erhalten. Alle Bereiche sind angehalten, bei der Beantwortung des Schriftverkehrs die Fristen einzuhalten bzw. Zwischenbescheide zu erteilen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Im Jahr 2012 sind insgesamt 47 Petitionen in den Geschäftsbereichen der LHP eingegangen. Von diesen konnten 35 Petitionen in der 4-Wochenfrist beantwortet werden. Eine Petition war zum Stichtag 31.12.2012 noch in Beantwortung und wurde mit einem Zwischenbescheid versehen und in die Erfassung 2012 aufgenommen.

Insgesamt 9 Petitionen wurden nicht in einer Beantwortungszeit von 4 Wochen und ohne Zwischenbescheid abschließend beantwortet.

Bei zwei weiteren Petitionen erfolgte die Beantwortung ebenfalls außerhalb der 4-Wochenfrist abschließend und ohne Zwischenbescheid. Hierbei waren jedoch für die Beantwortungen persönliche Gespräche ausschlaggebend für den Abschluss der Sachverhalte.

Anlage:

Übersicht Petitionen 2012

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 1 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Entgegennehmende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbescheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
GBL 1				Fehlmeldung					
101				Fehlmeldung					
11	1	07.05.2012	11/1153	Zwangsversteigerung /Antrag auf Ratenzahlung	x		21.05.2012	11	
	2	08.03.2012	OB	Grundsteuerfestsetzung		x	13.03.2012	3	
	3	21.03.2012	1	Hundezählung		x	27.03.2012	5	
	4	03.05.2012	OB	Zweitwohnungsteuer	x		15.05.2012	8	
	5	03.04.2012	151	Hundesteuer		x	11.04.2012	7	
	6	13.06.2012	116	Hundesteuer		x	21.06.2012	7	
15				Fehlmeldung					
16				Fehlmeldung					

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 2 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangs datum	Entgegenneh mende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbe scheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
GBL 2	Fehlmeldung								
21	Fehlmeldung								
24	Fehlmeldung								
27	1	08.08.2012	27	Mahnungen per Mail zu senden		x	10.08.2012	2	
	2	13.02.2012	27	Hilfe am PC	x		20.02.2012	5	
	3	30.01.2012	27	Hauptbibliothek Samstags geöffnet		x	02.02.2012	3	
28	Fehlmeldung								
29	Fehlmeldung								

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 3 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Entgegennehmende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbescheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
3	1	05.03.2012	3 (Klinikum EvB)	Gestaltung Zufahrt Notaufnahme Klinikum EvB.		x	04.04.2012	23	
32	2	15.08.2012	32/3	OWI-Verfahren		x	21.08.2012	5	
35	3	13.06.2012	35	Angelegenheiten der Jugendhilfe		x	05.07.2012	17	
37	Fehlmeldung								
38	4	21.08.2012	38	Lotsenservice des FB 38		x	25.09.2012	25	
	5	02.03.2012	38	Rückforderungen Blindenhilfe		x	03.04.2012	22	

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 4 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Entgegennehmende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbescheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
GBL 4	keine Antwort zum Abgabetermin								
42	Fehlmeldung								
44	1	19.06.2012	441	Petition gegen Festsetzung eines Zwangsgeldes		x	12.07.2012	18	
46	2 / 3	13./23.04.12	901	Grundstücksverkauf		x	24.05.2012	26 und 21	
	4	11.06.2012	46/4	Wahnsinn Ribbeckstraße		x	26.06.2012	12	
	5	04.07.2012	46/4	Verkehrsorganisation Klein Glienicke		x	19.07.2012	10	
	6	09.07.2012	46/4	Ungleichbehandlung von Einwohnern		x	23.07.2012	11	
47	7	03.01.2012	901	Lärmschutzmaßnahmen an der L 40		x	31.01.2012	20	
	8	25.09.2012	901	Neu Fahrland, Am Stinthorn – Einrichtung Anliegerstr. o. Bewohnerparkzone		x	24.10.2012	21	
	9	04.10.2012	901	Neu Fahrland, Am Stinthorn – Einrichtung Anliegerstr. o. Bewohnerparkzone		x	30.10.2012	19	
	10	08.10.2012	47, 901	Ampelschaltungen an Fahrrad- und Personenübergängen mit Ampelregelung in Potsdam, Gefährdung von Verkehrsteilnehmern/Personen zu kurz geschalteter Grünphasen, Zum Kahleberg und WG Schlaatz, Rewe	x		05.11.2012	21	
	11	04.12.2012	475	Fehlende Beleuchtung im "Am Grünen Weg" in Eiche	x		11.12.2012	6	
	12	28.03.2012	47	Radweg Satzkorn/Fahrland		x	18.04.2012	13	

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 9 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangs datum	Entgegenneh mende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbe scheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
901	1	13.04.2012	901	1.) Ungenehmigte Nutzung privater Flächen der Verwaltung und dadurch verursachte Schäden 2.) Umgang mit Bürgeranliegen		X	13.11.2012		
902	Fehlmeldung								
903	Fehlmeldung								
904	Fehlmeldung								
905	Fehlmeldung								
906	2	09.10.2012	906	Weihnachtsmann Postamt in Potsdam einrichten		x	16.10.2012	5	
	3	09.10.2012	906	Osterhasen Postamt in Potsdam einrichten		x	16.10.2012	5	
	4	24.10.2012	906	Postkoarten für Postcrossing kostenlos zur Verfügung stellen		x	29.10.2012	3	
907	Fehlmeldung								
909	Fehlmeldung								
910	Fehlmeldung								
911	Fehlmeldung								
912	5	18.06.2012	901	div. Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18 (Eigentümer: ProPotsdam GmbH)		x	10.07.2012	17	
	6	31.07.2012	912	div. Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18 (Eigentümer: ProPotsdam GmbH)		x	01.10.2012	45	
	7	11.12.2012	912	div. Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18 (Eigentümer: ProPotsdam GmbH)					13.12.2012

Erfassung der 2012 im Geschäftsbereich 9 eingereichten Petitionen

FB / SB	Lfd. Nr.	Eingangs datum	Entgegenneh mende Stelle (FB / GB)	Problemschwerpunkt	Petition wurde im Interesse des Absenders abgeholfen		Abschließende Beantwortung		Zwischenbe scheid erteilt am:
					Ja	Nein	Datum	Zeitdauer in Arbeitstagen	
	8	27.08.2012	912	keine Beantwortung von Mail's durch das Klinikum Ernst von Bergmann	x		30.08.2012	3	
	9	09.05.2012	901	Sonderparkplätze für Behinderte im Strandbad Templin	x		24.05.2012	11	
	10	25.09.2012	901	besprühter Stromkasten an der Ecke Schopenhauer-/ Gutenbergstr.	x		17.10.2012	15	
	11	30.10.2012	902	Stromausfall in Groß Glienicke		x	EWP am 13.11.2012 und LHP am 15.11.2012	11	
	12	28.11.2012	901	Preiserhöhung beim Strom		x	EWP am 5.12.2012 und LHP am 11.12.2012	9	
	13	11.12.2012	901	Erdgaszapfstelle für Potsdamer Kraftfahrer	x		18.12.2012	5	
	14	23.02.2012	901	Mängel Variobahn, Umgang der ViP mit Kundenhinweisen		x	08.03.2012	10	
	15	18.04.2012	401	Verkehrsproblem Potsdam, Anreizsystem für Unternehmen		x	23.04.2012	4	
	16	12.06.2012	901	Unzufriedenheit Leistungen ViP		x	29.06.2012	13	
	17	05.07.2012	904	Fahrausweiskontrolle bei der ViP am 05.07.2012	x		26.07.2012	15	
	18	10.08.2012	912	Beeinträchtigung durch ungenutzte Bushaltestelle Post Babelsberg	x		04.09.2012	17	
	19	06.08.2012	901	Mangelnder Service S-Bahn-Linie 7	x		25.09.2012	36	
	20	06.12.2012	901	Kritik zur TRAM-Anbindung Potsdam West		x	08.01.2013	23	
	21	21.12.2012	901	Belästigung durch Busbedienung Potsdam Hügelpweg		x	10.01.2013	15	

Übersicht der gemeldeten Petitionen in den GB's der LHP für den Zeitraum 01.01.2012 - 31.12.2012

Geschäfts bereich	bearbeitende Stelle	Problemschwerpunkt	In 4-Wochenfrist abschließend beantwortet		Anzahl der Tage der Beantwortung
			ja	nein, aber Zwischen bescheid	
GB 1	11	Zwangsversteigerung und Antrag auf Ratenzahlung	x		11
Gesamt 6	11	Grundsteuerfestsetzung	x		3
	11	Hundezählung	x		5
	11	Zweitwohnungsteuer	x		8
	11	SV zu Hundesteuer	x		7
	11	SV zu Hundesteuer	x		7
GB 2	27	Mahnungen per Mail senden	x		2
Gesamt 3	27	Hilfe am PC	x		5
	27	Hauptbibliothek Samstags öffnen	x		3
GB 3	3	Gestaltung der Zufahrt Notaufnahme Klinikum E. v. B.			23
Gesamt 5	32	SV eines OWI-Verfahren	x		5
	35	SV der Jugendhilfe	x		17
	38	Lotsenservice des FB 38			25
	38	Rückforderungen Blindenhilfe			22
GB 4	44	Petition gegen Festsetzung eines Zwangsgeldes	x		18
Gesamt 12	46	Grundstücksverkauf			26
	46	Grundstücksverkauf			21
	46	Wahnsinn Ribbekstraße	x		12
	46	Verkehrsorganisation Klein Glienicke	x		10
	46	Ungleichbehandlung von Einwohnern	x		11
	47	Lärmschutzmaßnahmen an der L 40	x		20
	47	Einrichtung Anliegerstraße oder Bewohnerparkzone in Neu Fahrland			21
	47	Einrichtung Anliegerstraße oder Bewohnerparkzone in Neu Fahrland	x		19
	47	Ampelschaltungen an Fahrrad- und Personenübergängen			21
	47	Fehlende Beleuchtung "Am Grünen Weg" in Eiche	x		6
	47	Radweg Satzkorn / Fahrland	x		13
GB 9	901	Umgang mit Bürgeranliegen			
Gesamt 21	906	Weihnachtsmannpostamt in Potsdam	x		5
	906	Osterhasenpostamt in Potsdam	x		5
	906	kostenlose Postkarten für Postcrossing zur Verfügung stellen	x		3
	912	Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18	x		17
	912	Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18 (inklusive erfolgter Mietergespräche)			45
	912	Kritik zu Wohnhaus Galileistraße 18		x	
	912	keine Beantwortung von Mail's durch das Klinikum E. v. B.	x		3
	912	Sonderparkplätze für Behinderte am Strandbad Templin	x		11
	912	besprühter Stromkasten Schopenhauer- / Gutenbergstraße	x		15
	912	Stromausfall in Groß Glienicke	x		11
	912	Preiserhöhung beim Strom	x		9
	912	Erdgaszapfstelle für Potsdamer Kraftfahrer	x		5
	912	Mängel Variobahn, Umgang der ViP mit Kundenhinweisen	x		10
	912	Verkehrsproblem Potsdam, Anreizsystem für Unternehmer	x		4
	912	Unzufriedenheit Leistungen ViP	x		13
	912	Fahrausweiskontrolle bei der ViP	x		15
	912	Beeinträchtigung durch ungenutzte Bushaltestelle Post Babelsberg	x		17
	912	mangelnder Service S-Bahn Linie 7			36
	912	Kritik zu Tram-Anbindung Potsdam West			23
	912	Belästigung durch Busanbindung Potsdam / Hügelweg	x		15
LHP Gesamt		47 Petitionen			



Niederschrift

87. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 27.03.2013
Sitzungsbeginn:	17:05 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Birgit Müller	DIE LINKE	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg	DIE LINKE	
Frau Hannelore Knoblich	SPD	
Herr Mike Schubert	SPD	
Herr Claus Wartenberg	SPD	bis 18:30 Uhr
Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD	
Herr Horst Heinzl	CDU/ANW	
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW	
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Peter Schultheiß	Potsdamer Demokraten	

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	ab 17:06 Uhr
Frau Franziska Schneider	FDP	ab 17:17 Uhr
Herr Sandro Szilleweit	Die Andere	
Herr Wolfhard Kirsch	BürgerBündnis	

Nicht anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Jann Jakobs	Oberbürgermeister	entschuldigt
------------------	-------------------	--------------

Ausschussmitglieder

Frau Dr. Karin Schröter	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Stefan Becker	FDP	entschuldigt
Frau Ute Bankwitz	BürgerBündnis	entschuldigt
Herr Jan Wendt	Die Andere	entschuldigt

Gäste:

Frau Dr. Magdowski, GB Bildung, Kultur, Sport	Frau Gumz, Bereich Statistik und Wahlen
Frau Krusemark, f. d. GB Zentrale Steuerung und Service	Herr Detlef Langner, Wirtschaftsprüfer
Frau Latacz-Blume, f. d. GB Soziales, Jugend	Herr Jetschmanegg, Büro Oberbürgermeister
Gesundheit, Ordnung, Umweltschutz	Frau Gruß, SB Finanzen/ Berichtswesen
Herr Goetzmann, f. d. GB Stadtentwicklung und Bauen	Herr Kärsten, Archiv e. V.
Herr Kümmel, Büro des Oberbürgermeisters	weitere Gäste – siehe Gästeliste
Frau Ziegenbein, Schriftführerin	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
13.03.2013
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1 Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110 KV Leitung in Marquardt und
Golm
Vorlage: 12/SVV/0664
Fraktion SPD
- 3.2 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer
Vorlage: 13/SVV/0089
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 3.3 Änderungssatzung Hundesteuer
Vorlage: 13/SVV/0090
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 3.4 Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und
von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt
Potsdam - Umfragesatzung
Vorlage: 13/SVV/0095
Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement
- 3.5 Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende
Vorlage: 13/SVV/0109
Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und
Umweltschutz
- 3.6 Workshop zur Zielfindung
Vorlage: 13/SVV/0117
Fraktion FDP
- 3.7 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass
besonderer Ereignisse für das Jahr 2013
Vorlage: 13/SVV/0122
Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 3.8 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
Vorlage: 13/SVV/0126
Fraktion DIE LINKE

- 4 Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten
Vorlage: 13/SVV/0191
Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 5 Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten
Vorlage: 13/SVV/0192
Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 6 Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60
Vorlage: 13/SVV/0209
Fraktion DIE LINKE
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.1 Bericht bezüglich der finanziellen Unterstützung des Bündnisses Faires Brandenburg e.V. / Katte e.V.
gemäß Beschluss: 13/SVV/0060
 - 7.2 Bericht über das Ergebnis der Diskussion im VBB bezüglich des Angebots von Drei- bzw. Sechsmonatskarten für den Nahverkehr
gemäß Beschluss: 13/SVV/0034
 - 7.3 Übersicht Petitionen 2012
Vorlage: 13/SVV/0115
Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement
 - 7.4 Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2011
 - 7.5 Bericht über die Umsetzung des Beschlusses zur Gründung einer Stiftung Freier Uferweg Griebnitzsee
gemäß Beschluss: 12/SVV/0016
 - 7.6 Vorlage der Ergebnisse gem. Auftrag "Städtebauliche Klärung zur Anordnung der Weißen Flotte am Potsdamer Lustgarten
gemäß Beschluss: 12/SVV/0842"
- 8 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Heinzel eröffnet die Sitzung.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 13.03.2013**

Herr Heinzel stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 14 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Bezüglich der öffentlichen Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:
zurückstellen sind die Tagesordnungspunkte:

- 3.1 – DS: 12/SVV/0664, Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110-KV-Leitung in Marquardt und Golm, weil diese Gespräche auf Grund der Teilnahme des Oberbürgermeisters an den Trauerfeierlichkeiten für den verunglückten Hubschrauberpiloten nicht stattgefunden haben,
- 3.6 – DS: 13/SVV/0117 - Workshop Zielfindung, hierzu fehlt das Votum des Ausschusses für Finanzen,
- 7.2 - Bericht über das Ergebnis der Diskussion im VBB bezüglich des Angebots von Drei- bzw. Sechsmonatskarten für den Nahverkehr gemäß Beschluss: 13/SVV/0034 und
- 7.4 - Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2011, da Herr Exner im Urlaub ist. Tagesordnungspunkt 7.2 wird in der Hauptausschusssitzung am 24.04.2013 und Tagesordnungspunkt 7.4 am 10.04.2013 wieder aufgerufen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ bittet die Fraktion DIE LINKE um eine Information zum Stand der Vorbereitung/ Umsetzung der Schulküche in der Coubertin- Schule.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Gegen die vorliegenden Anträge auf Rederecht von der Fraktion DIE LINKE für eine Vertreterin/ einen Vertreter des Asta der Universität Potsdam zum TOP 3.5 und von Herrn Kärsten, Archiv e.V. zum TOP 6, erhebt sich kein Widerspruch.

Zur Niederschrift der 86. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 13. März 2013 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird mit 11 Ja-Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

**zu 3.1 Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110-KV-Leitung in Marquardt und
Golm
Vorlage: 12/SVV/0664
Fraktion SPD**

zurückgestellt

zu 3.2 **Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer**

Vorlage: 13/SVV/0089

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Da die Nachfrage von Herrn Kirsch, wie die Eigentümer mehrerer Wohnungen besteuert werden, nicht beantwortet werden kann, stellt er einen Geschäftsordnungsantrag auf **Zurückstellung der Vorlage**, der mit 11 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen **angenommen** wird.

zu 3.3 **Änderungssatzung Hundesteuer**

Vorlage: 13/SVV/0090

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Dr. Scharfenberg bringt einen Änderungsantrag ein, mit dem im § 3 der Steuersatz für den ersten Hund auf 96 € festgesetzt und im § 5 ein Absatz 4 mit einer Härtefallklausel aufgenommen werden soll. Damit könne in begründeten Fällen und auf Antrag eine Steuerermäßigung von 25 % ermöglicht werden; die Verwaltung soll hierzu einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Auf die Nachfrage von Herrn Schubert, warum gerade 96 € vorgeschlagen werden, verweist Herr Dr. Scharfenberg auf die Aussage der Verwaltung, dass der Betrag durch 12 teilbar sein müsse. Im Weiteren verweist Frau Gruß auf Nachfrage von Herrn Schubert darauf, dass die finanziellen Auswirkungen durch die Verwaltung geprüft werden müssten und betont, dass damit von der eigentlichen Zielstellung der Einnahmeerhöhung stark abgewichen werde. Daraufhin merkt Frau Dr. Müller an, dass dieser Vorschlag mit Herrn Exner abgestimmt sei und sie die jetzt getroffene Aussage nicht verstehe.

Herr Schultheiß spricht sich gegen eine Minimierung des Steuersatzes für den ersten Hund aus, weil sich die Menschen nicht leichtfertig einen Hund anschaffen sollten. Die Härtefallregelung sei in Ordnung, weil es bei Rentnern auch eine soziale Komponente gebe, wie z. B. beim Verlust des Partners.

Herr Rietz betont Bezug nehmend auf die Aussagen von Frau Gruß, dass es nicht die Aufgabe der Hundesteuersatzung sei, für Mehreinnahmen zu sorgen, sondern den Bestand an Hunden in der Stadt zu regeln und ggf. zu minimieren.

Herr Dr. Wegewitz führt aus, dass auch der Ausschuss für Finanzen eine Härtefallregelung diskutiert habe, aber nicht geklärt werden konnte, inwiefern diese mit den bereits vorhandenen Regelungen im § 5 kollidieren.

Herr Rietz stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf **Zurückstellung** der Vorlage, der mit 12 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen **angenommen** wird.

zu 3.4 **Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung**

Vorlage: 13/SVV/0095

Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement

Frau Krusemark bringt die Vorlage ein und betont, dass es sich hierbei nicht um Bürgerbefragungen gemäß Hauptsatzung handele, die einer formellen

Bürgerbeteiligung entsprechen, sondern um eine Abfrage im Sinne einer informellen Bürgerbeteiligung.

Herr Dr. Scharfenberg macht auf die Ankündigung in der Vorlage aufmerksam, in regelmäßigen Abständen Befragungen durchführen zu wollen. Dies sollte konkretisiert werden, um sich für bestimmte Entscheidungen auch entsprechende Grundlagen schaffen zu können.

Herr Schüler betont, dass die Abstände der Befragungen nicht Gegenstand der Beschlussvorlage seien und plädiert dafür, das auch offen zu lassen, denn eine Befragung hänge nicht von der Frist, sondern vom Gegenstand ab. Damit gebe man sowohl dem Oberbürgermeister als auch der Stadtverordnetenversammlung ein Instrument in die Hand.

Auf die Nachfrage, ob die damit entstehenden Kosten bereits im Haushalt eingeplant seien, erklärt Frau Gumz, dass Befragungen jährlich mit einem festen, wiederkehrenden Frageteil sowie einem variablen an aktuelle Themen geknüpften Teil stattfinden sollen und dies auch in anderen Städten bereits praktiziert werde. Eine erste Befragung sei vor der Sommerpause vorgesehen.

Herr Dr. Scharfenberg merkt dazu an, dass der Rhythmus von nicht unwesentlicher Bedeutung sei und wenn die Verwaltung schon eine jährliche Befragung plane, dann sollte das auch in geeigneter Weise festgehalten werden. Frau Gumz weist darauf hin, dass mit einer solchen Regelung ein Konflikt mit dem Melderechtsrahmengesetz entstehe und deshalb nicht in die Satzung aufgenommen werden kann.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam – Umfragesatzung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 3.5 Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende **Vorlage: 13/SVV/0109**

Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Eingangs erhält ein Vertreter des AStA der Universität Potsdam das Rederecht und begründet aus seiner Sicht die Notwendigkeit des Erhalts der jetzigen Regelungen.

Anschließend betont Herr Dr. Scharfenberg, dass die Fraktion DIE LINKE dem Antrag nicht zustimmen werde. Potsdam sei eine Studentenstadt und das Begrüßungsgeld Ausdruck der Verbundenheit der Stadt mit den Studierenden. Die angeführte Begründung, dass das Begrüßungsgeld bei den Einwohnern abgelehnt werde und die Abschaffung auch ein Vorschlag im Rahmen des Bürgerhaushalts sei, ziehe nicht, denn der Vorschlag habe es nicht in die TOP-20-Liste geschafft. Anliegen des Begrüßungsgeldes sei es, die Studenten an die Stadt zu binden, so dass sie hier ihren Hauptwohnsitz anmelden.

Bezug nehmend auf die Ausführungen des Vertreters des AStA betont Herr Schubert, dass das Begrüßungsgeld keine soziale Leistung, sondern ein Anreiz

sei. Die Fraktion SPD habe Schwierigkeiten mit der Diskussion, weil die diesbezüglichen Effekte schwer nachweisbar seien und seitens der Verwaltung keine Zahlen und Fakten dazu vorgelegt werden können. Da in anderen Städten andere Formen gewählt werden, habe die Fraktion den Änderungsantrag im Ausschuss für Finanzen eingebracht, ein einmaliges Begrüßungsgeld von 100,- Euro auszureichen.

Frau Latacz-Blume führt aus, dass die Verwaltung das Geld nicht nur einigen, sondern allen Studenten zu Gute kommen lassen wolle, insbesondere zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und in Form eines Begrüßungsgutscheineftes.

Herr Schultheiß weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass dieses Begrüßungsgeld eingeführt wurde, als die Einwohnerzahlen rückläufig gewesen seien und da war es auch gerechtfertigt. Heute wachse die Stadt wieder und habe andere Ziele. Außerdem habe die Stadt nicht unerhebliche Schulden, so dass er meine, das Begrüßungsgeld auf Null fahren zu können. Daran anschließend betont Herr Kirsch, dass auch überlegt werden sollte, wie viel von dem Anliegen erreicht werde und was nur ein Mitnahmeeffekt sei. Er plädiert für eine Zustimmung zum Antrag der Verwaltung.

Der Änderungsantrag aus dem Ausschuss für Finanzen wird mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

~~Die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende erfolgt letztmalig für das Sommersemester 2013.~~

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darzustellen, welche Auswirkungen folgende Veränderung der bisherigen Gewährung des studentischen Begrüßungsgeldes hätte:

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt zukünftig Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz von außerhalb nach Potsdam verlegen, ein einmaliges Begrüßungsgeld von 100,- Euro statt wie in der bisherigen Regelung von 50 Euro/pro Semester.

Anhand der Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt (Einnahmen aus der sog. Schlüsselzuweisung im Vergleich zu den zu erwartenden Kosten für das veränderte Begrüßungsgeld), soll eine Entscheidung über die zukünftige Handhabung des Begrüßungsgeldes getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	6

zu 3.6 **Workshop zur Zielfindung**
Vorlage: 13/SVV/0117
Fraktion FDP

zurückgestellt

**zu 3.7 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass
besonderer Ereignisse für das Jahr 2013
Vorlage: 13/SVV/0122**

Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung

Herr Frerichs bringt die Vorlage ein. Anschließend merkt Herr Schubert an, dass in den beigefügten Stellungnahmen der Kirche und der Gewerkschaft darauf hingewiesen werde, dass sich an der Rechtskonformität der Satzung nichts geändert habe und er auf Grund dessen gegen diese Vorlage stimmen werde. Außerdem werde die Position der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Herr Dr. Scharfenberg erinnert daran, dass diese Thematik auch schon im letzten Jahr heftig diskutiert wurde und die unterschiedlichen Interessenslagen bekannt seien. Die Landeshauptstadt Potsdam sei in einer besonderen Situation, was es rechtfertige, dies auch im Konflikt mit der Kirche und Gewerkschaft in einer behördlichen Satzung einzufangen. Er sei sicher, dass hier ein Kompromiss gefunden werde und man werde sehen, wie sich die Vorschläge bewähren. Außerdem werde der Beschluss benötigt, da der erste Termin schon der 14. April sei. Ebenso plädiert Herr Schüler dafür, dem Vorschlag zuzustimmen und eine Klärung herbeizuführen. Herr Szilleweit spricht sich gegen die Regelungen aus, weil die Leidtragenden die Beschäftigten und deren Familien seien.

Frau Dr. Magdowski verweist auf das Risiko, wenn ein entsprechender Beschluss nicht gefasst würde. Dann, so Herr Frerichs, gelte die alte Verordnung weiter, womit aber einige Händler „hinten runterfallen“ würden.

Auf die Nachfrage von Herrn Kirsch, was passiere, wenn diese Verordnung wieder „kassiert“ werde, entgegnet er, dass es diese Situation im vergangenen Jahr auch gegeben habe und seitens der Verwaltung schnellstens eine neue Verordnung vorgelegt wurde, um das aufzufangen.

Die Vorlage wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass
besonderer Ereignisse für das Jahr 2013

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	9
Ablehnung:	4
Stimmenthaltung:	2

**zu 3.8 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
Vorlage: 13/SVV/0126**

Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Scharfenberg bringt die Vorlage ein. Herr Schubert findet die Idee einer Objektivierung grundsätzlich in Ordnung, um dann zu sehen, wie mit den Schnittmengen umgegangen und dann eine entsprechende Entscheidung getroffen werden könne.

Frau Latcz-Blume führt aus, dass das Land die Ehrenamtskarte im April wieder „auf den Markt bringen“ werde. In diesem Zusammenhang sollte man schauen, was ein wie hier vorgeschlagener Ehrenamtspass bringen würde oder ob es Sinn mache, nur eine Karte zu haben.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob und welche Leistungen für Inhaber des Ehrenamtspasses gemeinsam mit Potsdam-Mittelmark angeboten werden können. Dazu sind entsprechende Gespräche mit dem Landkreis zu führen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im Juni 2013 zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	10
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	3

zu 4 Abberufung der Antikorruptionsbeauftragten

Vorlage: 13/SVV/0191

Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt

Herr Erdmann bringt die Vorlage ein.

Der Hauptausschuss beschließt:

Frau Petra Rademacher wird als Antikorruptionsbeauftragte abberufen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig **angenommen.**

zu 5 Bestellung der Antikorruptionsbeauftragten

Vorlage: 13/SVV/0192

Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt

Herr Erdmann bringt die Vorlage ein.

Der Hauptausschuss beschließt:

Frau Dorothee Reinert wird zum 01.04.2013 zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 6 Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60

Vorlage: 13/SVV/0209

Fraktion DIE LINKE

Herr Kärsten erhält als Vertreter des Archiv e. V. das Rederecht und informiert zum aktuellen Stand, nimmt Stellung zu dem vorliegenden Antrag der Fraktion DIE LINKE, informiert über die Ergebnisse des letzten Gesprächs mit der Verwaltung und deren Vorschlag, einen Erbbaurechtsvertrag mit den Standardkonditionen abzuschließen. Er übergibt den Mitgliedern des

Hauptausschusses einen Vorschlag des Archiv e. V. zu Konditionen des Erbbaupachtvertrages, die in die Diskussion mit einbezogen werden sollten.

Frau Krusemark bestätigt die Ausführungen von Herrn Kärsten und informiert über das Vorhaben der Verwaltung, zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03. April einen Dringlichkeitsantrag zur Bestellung eines Erbbaurechtes einbringen zu wollen, um die Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes und damit die Einnahmen für den Verein zu sichern. Dem Anliegen, eine Vorabbeziehung zu genehmigen, könne die Verwaltung entsprechend geltendem Zuwendungsrecht nicht folgen.

In der sich anschließenden Diskussion bemängelt Herr Schultheiß, dass bislang keine umfassende Lösung für den Verein gefunden wurde und schlägt vor, das Gebäude durch den KIS sanieren zu lassen und an den Archiv e.V. zu vermieten. Die jetzt vorgeschlagene Lösung beinhalte ein großes Risiko für die jungen Menschen im Verein.

Sie sei von dem Vorschlag überrascht, so Frau Dr. Müller. Wenn das ein Weg zur Einigung sei, wäre man einen großen Schritt vorwärts gekommen und müsste den Antrag der Fraktion DIE LINKE nicht weiter besprechen. Er könnte zurückgestellt werden, bis der Dringlichkeitsantrag beschlossen wurde und hätte sich dann erledigt.

Frau Knoblich kritisiert das vorgeschlagene Verfahren; ihr würden einige Voraussetzungen dafür fehlen, um so einem Dringlichkeitsantrag zustimmen zu können. Sie halte das für eine Zumutung und mit „heißer Nadel“ genäht.

Herr Schüler betont, dass es wichtig sei, eine Lösung zu finden, die den Bestand des Archivs sichere. Denn wenn in der jetzigen Situation nicht reagiert werde, brauche über den Weiterbestand nicht mehr gesprochen werden. Er halte den Vorschlag der Verwaltung über einen Erbbaurechtsvertrag für den besseren Weg, auch wenn das sehr kurzfristig sei. Er wisse, dass die Stadt damit ein Risiko eingehe, plädiert aber dafür, dieses zu wagen.

Herr Dr. Scharfenberg meint, dass dieser Vorschlag so neu nun auch wieder nicht sei und der für den nächsten Mittwoch angekündigte Dringlichkeitsantrag das Ergebnis eines langen Reifeprozesses. Damit sei die Grundlage für die Umsetzung des erklärten politischen Willens geschaffen und habe sich der Diskussionsstand vom Dezember 2012 erheblich relativiert.

Herr Schubert äußert dahingehend Bedenken, dass der Vertragsinhalt nicht in den Fraktionen besprochen werden könne und sich jetzt schon abzeichne, dass die Vorstellungen der Verwaltung und die des Archivs weit auseinander gehen. Er halte die praktische Umsetzung des vorgeschlagenen Verfahrens für schwierig.

Frau Krusemark schlägt vor, die Eckdaten des Angebots im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu besprechen. Trotzdem werde es sicher schwierig, sich in der kurzen Zeit eine Meinung zu bilden.

Frau Dr. Müller schlägt vor, die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für eine Meinungsbildung zu unterbrechen und den Vorschlag im Interesse des Archivs zu beraten.

Herr Kirsch plädiert dafür, den Dringlichkeitsantrag nur einzubringen und wenn möglich, dem Hauptausschuss zur Erledigung zu überweisen. Der Vertrag müsse Hand und Fuß haben – dafür gebe es noch viele Dinge zu besprechen.

Frau Müller stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Debatte gemäß dem Vorschlag von Frau Krusemark im nicht öffentlichen Teil fortzusetzen und die DS

zurückzustellen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 7 Mitteilungen der Verwaltung

**zu 7.1 Bericht bezüglich der finanziellen Unterstützung des Bündnisses Faires
Brandenburg e.V. / Katte e.V.
gemäß Beschluss: 13/SVV/0060**

Frau Latacz-Blume informiert, dass die Verwaltung bereits 25 T€ als freiwillige Leistung dafür aufwende. Um darüber hinaus 610 €/Monat für Miete leisten zu können, müssten andere Zuwendungen gekürzt werden. Gleiches wurde bereits im Ausschuss für Gesundheit und Soziales diskutiert und konnte keine Einigung darüber erzielt werden, wer diese Kürzung erhalten solle. Demzufolge müssten die Mittel als zusätzliche Leistungen in den Haushalt eingestellt werden.

Zu der Frage, über welche Änderungsliste dies zu beantragen sei, werden unterschiedliche Meinungen geäußert. Dies könne sowohl über die Liste der Verwaltung als auch des Ausschusses oder der Fraktionen passieren.

Herr Schultheiß weist darauf hin, dass der Ausschuss einen Antrag stellen wollte und der Kämmerer prüfen sollte, ob das umsetzbar sei.

**zu 7.2 Bericht über das Ergebnis der Diskussion im VBB bezüglich des Angebots
von Drei- bzw. Sechsmonatskarten für den Nahverkehr
gemäß Beschluss: 13/SVV/0034
aus HA: 13.02.13**

zurückgestellt – zur Sitzung des Hauptausschusses am 24. April 2013

**zu 7.3 Übersicht Petitionen 2012
Vorlage: 13/SVV/0115
Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement**

Zu dieser Mitteilungsvorlage fragt Herr Dr. Scharfenberg nach, wie mit den Petitionen umgegangen werde und ob es eine Analysetätigkeit zu den Schwerpunkten etc. gebe. Frau Krusemark entgegnet, dass diesbezüglich künftig ein Beschwerdemanagement ein gerichtet werde.

Auf die Nachfrage von Herrn Schüler, warum sich die Beschwerde bezüglich der Reiherbergstraße in der Auflistung nicht wiederfinde, entgegnet Herr Goetzmann, dass es unterschiedliche Formen des Umgangs mit Beschwerden dieser Art gebe und hierzu nicht die formale Beantwortung gewählt worden sei.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.4 Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2011

zurückgestellt - zur Sitzung des Hauptausschusses am 10. April 2013

**zu 7.5 Bericht über die Umsetzung des Beschlusses zur Gründung einer Stiftung
Freier Uferweg Griebnitzsee
gemäß Beschluss: 12/SVV/0016**

Herr Dr. Klosa informiert, dass Herr Langner als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Stadt begleite und in den entsprechenden Fragen berate. Anschließend erläutert Herr Langner an Hand visueller Darstellung die selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts und geht auf stiftungsrechtliche Besonderheiten ein.

Herr Dr. Klosa führt anschließend aus, dass die Gespräche mit der Kommunalaufsicht noch nicht abgeschlossen seien. Außerdem gebe es ein Normenkontrollverfahren gegen den B-Plan „Griebnitzsee“, so dass potentielle Spender abwarten und es eine Stiftungsgründung heut oder morgen nicht geben werde. Trotzdem nutze die Verwaltung die Zeit mit Kampagnen im Sinne einer solchen Stiftung und um zu erreichen, dass das kommende Verfahren noch transparenter gestaltet sowie die Bedeutung des Uferweges bewusst gemacht werde. Im Weiteren solle der Kreis der Beteiligten erweitert werden und der Uferweg/ die Uferflächen begehbar bleiben. Spenden sollen zukünftig an bestimmte Teilabschnitte gebunden sein, wofür ein Zeitfahrplan existiere. Die Rückgewinnung des Ufers solle optisch eingeleitet sowie die Zuwegungen zum See optisch schöner gestaltet werden. Abschließend sagt er auf Nachfrage zu, den Hauptausschuss regelmäßig über den Sachstand zu informieren.

**zu 7.6 Vorlage der Ergebnisse gem. Auftrag "Städtebauliche Klärung zur
Anordnung der Weißen Flotte am Potsdamer Lustgarten
gemäß Beschluss: 12/SVV/0842"**

Herr Goetzmann informiert, dass erste lösungsorientierte Gespräche zwischen der Weißen Flotte und dem Architektenbüro stattgefunden haben, die er moderiere. Zwischen den Beteiligten bestehe weiterer Gesprächsbedarf und aus den vereinbarten Terminen ergebe sich, dass vor Mitte Mai nicht mit Ergebnissen zu rechnen sei.

zu 8 Sonstiges

Stand der Vorbereitung/ Umsetzung der Schulküche in der Coubertin- Schule

Herr Dr. Scharfenberg informiert über die Problematik, dass mit der Sanierung der Coubertin- Schule eine Lehrküche umgesetzt werden sollte. Mit den veranschlagten Kosten von 400.000 Euro stand die Frage, ob das auch mit geringerem Aufwand zu realisieren wäre. Das in Auftrag gegebene Gutachten sollte dazu verschiedene Varianten darstellen; komme aber nun zu dem Ergebnis, dass nicht mit weniger als 700.000 Euro zu rechnen sei. Damit stehe die Frage, wie mit diesem Ergebnis umgegangen und die Zielstellung – Einrichtung einer Lehrküche – trotzdem realisiert werde.

Herr Richter weist darauf hin, dass das eigentliche Projekt die Brandschutz- und Fassadensanierung umfasse. Mitten in der Umsetzung kam die Idee seitens der Schule hinzu, dieses bestehende Projekt um eine Speisenversorgung zu erweitern. Dazu habe es zahlreiche Gespräche gegeben, wie dies unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen möglichst kostengünstig umgesetzt werden könne. Deshalb wurde diese Studie – kein Gutachten – in Auftrag gegeben. Hinzu komme, dass parallel dazu eine Catererversorgung gesichert werden soll, weil nicht absehbar sei, wie lange und umfassend Schüler für Schüler kochen können. Damit verbunden sei insgesamt ein erheblicher Investitionsbetrag und die Klärung der Frage, wie der umgesetzt werden soll. Der KIS wünsche sich eine möglichst zeitnahe Entscheidung, weil das ursprüngliche Projekt gestoppt wurde und die bestehenden Verträge gehandelt werden müssen.

Auf Nachfrage von Herrn Heinzel erläutert er im Weiteren, dass bisher 30 Essen für den eigenen Verzehr gekocht wurden, wofür ähnliche Voraussetzungen wie zu Hause gebraucht würden. Jetzt soll aber für Dritte – also weitere Schüler produziert werden und damit gebe es andere Anforderungen an Kühlung, Abluft etc.

Herr Dr. Scharfenberg merkt kritisch an, dass diesbezügliche Gespräche seit September vergangenen Jahres geführt, die Studie aber erst im Februar 2013 in Auftrag gegeben wurde. Ziel sei die Suche nach einer machbaren Lösung gewesen; nun komme aber ein ganz anderes Ergebnis heraus und deshalb müsse zwischen kleiner (für den Eigenbedarf) und großer (für Dritte) Küche ganz klar abgegrenzt werden.

Frau Knoblich betont, dass sie die Studie gelesen habe und sich daraus viele Fragen ergeben, zumal es darin von einem Konzept keine Spur gebe und nur auf die Investitionen eingegangen werde. Mit dem Projekt werde ein Wirtschaftsbetrieb installiert, der auch aufrecht erhalten werden müsse – sie könne sich eine Umsetzung dieses Vorhabens nicht vorstellen.

Herr Schubert spricht sich für eine zügige Umsetzung des Vorhabens aus, auch wenn in der Tat damit die Grenze von dem ursprünglichen Projekt zu einer Essenversorgung, für die es nun mal bestimmte Voraussetzungen gebe, übersprungen werde. Er fordert die Beteiligten auf, das Konzept und die Kosten so darzustellen, dass auf dieser Grundlage eine zügige Entscheidung getroffen werden könne. Dazu seien solche Fragen zu beantworten, wie: Wird das Konzept als realistisch eingeschätzt? Wie viel Essen sollen produziert werden? und Wo kommt das benötigte Geld her?

Dabei müsse man aufpassen und gegenüber der Schule keine unbegründeten Hoffnungen wecken, denn auch die Stadt könne keine Gesetze ändern.

Herr Rietz verweist auf die vielen Pflichtaufgaben der Stadt und fehlende Realisierungsmöglichkeiten für Schulen, Sportanlagen u. a. Er habe für das Anliegen der Schule kein Verständnis.

Diese Idee sei sehr spät in den Planungsprozess eingebracht worden, so Frau Dr. Magdowski, was für die jetzige Situation auch relevant sei. Auch anderswo gebe es diese Projekte, für die viel Erfahrung nötig sei, die die Coubertin-Schule aber nicht habe. Die Zeit dränge und man müsse zu einer Entscheidung kommen. Auf der jetzt vorliegenden Basis sehe sie aber keine Möglichkeit der Umsetzung.

Sie schlägt abschließend vor, dass die Schule das Konzept für eine Schulfirma, die Folgekosten und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb im Ausschuss für Bildung und Sport vorstellen solle.